



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Mit Sendungsverfolgung  
Firma  
EUROGATE Container Terminal Hamburg  
GmbH  
Kurt-Eckelmann-Straße 1  
21129 Hamburg

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft  
- Betrieblicher Umweltschutz -

Neuenfelder Straße 19  
D - 21109 Hamburg  
Telefon 040 - 42840 [REDACTED] Zentrale 040 - 42828 - 0  
Telefax 040 - 427 3 - 10484

Ansprechpartner [REDACTED]  
Zimmer [REDACTED]  
E-Mail [REDACTED]@bue.hamburg.de

Gz.: [REDACTED]

**8. Oktober 2019**

- Vorhaben:** **Umbau und Sanierung des bestehenden Containerterminals im Bereich der Liegeplätze 4 und 5 mit Umstrukturierung der Gefahrgutlagerung durch Verlegung des Tankcontainersonderstellplatzes H, die Umlegung/Neuerstellung von Stellplätzen für Kühlcontainer, die Verlegung von Gefahrgutnormalcontainerplätzen mit der teilweisen Aufgabe der bisherigen Zuordnung der einzelnen Stellflächen für bestimmte Gefahrgutklassen, die Drehung der Containerstellplätze um 90° und die Zuordnung der Einlagerungsplätze von Gefahrgutnormalcontainer über ein EDV-Programm.**
- Antrag:** vom 21.4.2017 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Antragsteller:** EUROGATE Container Terminal Hamburg GmbH
- Belegenheit:** Kurt-Eckelmann-Straße 1, 21129 Hamburg

### Änderungsgenehmigung

I

#### 1 Genehmigungsgegenstand

Auf Grund ihres Antrags vom 21.4.2017, in Verbindung mit den überarbeiteten Planunterlagen, zuletzt am 18.7.2019, wird der Firma EUROGATE Container Terminal Hamburg GmbH unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung für

- den Rückbau von Gefahrgutnormalcontainerstellplätzen, Normalcontainerstellplätzen, vom Tankcontainerlagerplatz H, einschließlich von Oberflächenbefestigungen, Entwässerungsanlagen auch in Fahrflächen;
- die baulichen Errichtungsarbeiten und den Betrieb für die Normalcontainerstellplätzen und Gefahrgutnormalcontainerstellplätzen in den Lagerblöcken G, I, J und K (neue Blockbezeichnungen) zwischen der

östlichen Fahrstraße angrenzend an Block F bis westlich einschließlich der Fahrstraße zwischen den Blöcken K und R und nördlich bis zur vorhandenen Wasserkante (HWS-Mauer), südlich einschließlich der Fahrstraßen nördlich der Blöcke P, N, VC-Parkplatz mit einer Fläche von ca. 210.000 m<sup>2</sup>;

- die baulichen Errichtungsarbeiten und den Betrieb für den Reeferbereich (auch für Gefahrgutkühlcontainer) südlich Block G mit den Fahrflächen;
- die baulichen Errichtungsarbeiten und den Betrieb für die Sonderstellfläche 2 zur Lagerung bestimmter Tankcontainer

erteilt.

Die Errichtungsarbeiten umfassen die Oberflächenbefestigung und die dafür notwendigen Tiefbauarbeiten in dem Bereich, einschließlich der Entwässerungsanlagen mit den Regenwasserbehandlungsanlagen und der Verlegung von Versorgungs- und Kommunikationsleitungen. Dazu gehört die Errichtung der Arbeitsbühnen für den Reeferbereich, die Aufstellung der Tankcontaineranlage einschließlich der dazugehörigen Anlagentechnik auf dem Sonderstellplatz 2 für die Bereitstellung von Auffangvolumen im Schadensfall sowie die jeweiligen Anlagen zur Oberflächenabdichtung von Gefahrgutnormalcontainerstellplätzen, des Reeferbereichs und dem Sonderstellplatz 2

auf dem Grundstück Kurt-Eckelmann-Straße 1 in Hamburg-Mitte, Gemarkung Waltershof, Flurstück 1699.

Die Genehmigung beruht auf § 16 und § 6 BImSchG<sup>1</sup> i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nrn. 8.12.1.1 GE, 8.12.2 V, 8.12.3.1 G, 8.15.1 G, 8.15.3 V, 9.1.1.1 G, 9.1.2 V, 9.2.1 G, 9.2.2 V, 9.3.1 G i. V. m. Anh. 2 Nrn. 1 - 30 des Anhang 1 zur 4. BImSchV<sup>2</sup>.

#### Anlagentyp

Es handelt sich um die Änderung der bestehenden Containerlageranlage, die in der geänderten Fläche zukünftig:

- für Normalcontainer eine Grundfläche von 3099 Stellplätzen für 20 Fuß Container bereitstellt. Die Lagerung kann maximal 4-lagig erfolgen, sowie 225 Stellplätzen für 20 Fuß Leercontainer.
- für Gefahrgutnormalcontainer der Klasse 1.3 auf zwei Grundflächen von jeweils 30 Stellplätzen für 20 Fuß Container in den Blöcken G und J bereitstellt. Die Lagerung kann maximal 2-lagig erfolgen. Die Nettoexplosivmasse für Klasse 1.3 ist auf den ausgewiesenen Stellplätzen im Block J auf 153 t begrenzt. Die Nettoexplosivmasse für Klasse 1.3 ist auf den ausgewiesenen Stellplätzen im Block G auf 221 t begrenzt.
- für Gefahrgutnormalcontainer der Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8 und 9 eine Grundfläche von 270 Stellplätzen für 20 Fuß Container bereitstellt. Die Lagerung kann maximal 2-lagig erfolgen. Die maximale einzelne Gebindegröße für Gefahrgut im Container ist auf 3000 l beschränkt.
- für Kühlcontainer (Reefer) mit Gefahrgut eine Grundfläche von 8 Stellplätzen für 20 Fuß Container und 8 Stellplätzen für 40 Fuß Container sowie für zu kühlendes Normalgut von 15 Stellplätzen für 20 Fuß Container und 61 Stellplätzen für 40

<sup>1</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

<sup>2</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)

Fuß Container bereitstellt. Die Lagerung kann maximal 2-lagig erfolgen. Die maximale einzelne Gebindegröße für Gefahrgut im Container ist auf 3000 l beschränkt.

- für Tankcontainer der Gefahrgutklassen 3 eine Grundfläche von 14 Stellplätzen, 4.2 eine Grundfläche von 7 Stellplätzen, 6.1 eine Grundfläche von 7 Stellplätzen 8 und 9 gemeinsam eine Grundfläche von 7 Stellplätzen für 20 Fuß Tankcontainer bereitstellt. Die Lagerung kann maximal 2-lagig erfolgen. Die maximale einzelne Tankcontainereinzelngröße kann bis zu 45000 l betragen.

Eine Lagerung von offenen Schüttgütern, Einzelgebinden, Big-Bags u.ä. ohne Container erfolgt nicht.

Im geänderten Betrieb werden die Containerstellplätze um 90° gedreht. Die bisherige feste Zuordnung der einzelnen Stellflächen zur Lagerung bestimmter Gefahrgutklassen wird für diese Fläche Gefahrgutnormalcontainer der Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8 und 9 aufgegeben. Die Zuordnung der Einlagerungsplätze von Gefahrgutnormalcontainer der v.g. Gefahrgutklassen erfolgt über ein EDV-Programm.

#### Abweichungen von der GGBVOHH

In Abweichung von der GGBVOHH, Anlage 3, Ziffer 2, Buchstabe d) ist eine Unterteilung des Tankcontainerlagers „Sonderstellfläche 2 im Block H“ in Stellflächen mit einer maximalen Größe von 400 m<sup>2</sup> nicht erforderlich.

In Abweichung von der GGBVOHH, Anlage 3, Ziffer 2, Buchstabe h) darf die Lagerdichte im Tankcontainerlager „Sonderstellfläche 2 im Block H“ den Wert von 1 t/m<sup>2</sup> überschreiten.

In Abweichung von der GGBVOHH, Anlage 3, Ziffer 3, Buchstabe c) darf die Brandabschnittstrennung zwischen den benachbarten Brandabschnitten Gefahrgutnormalcontainer entweder durch die Freihaltung von 3 Reihen Containerstellplätze erfolgen oder durch eine Belegung dieser Stellplätze mit Leercontainern.

In Abweichung von der GGBVOHH, Anlage 2, Tabelle 1 zu Kl. 5.1 UN 1942 Ammoniumnitrat, UN 2607 Ammoniumnitrathaltige Düngemittel, UN 2426 Ammoniumnitrat, flüssig ist das Abstellen der vorgenannten Stoffe auf den dafür ausgewiesenen Stellplätzen zugelassen.

#### Standort

Der Rückbau der bestehenden Lageranlagen und die Neuerstellung der Teilanlage des Containerterminals findet im Bereich der Liegeplätze 4 und 5 im mittleren, nördlichen Bereich des Containerterminals statt. Es sind die jeweiligen 2 nördlichen bisherigen Einzelblöcke von H bis Q sowie vom bisherigen Block H auch der dritte (südliche) Einzelblock mit ca. 80% der Fläche betroffen.

## 2 Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die im Inhaltsverzeichnis (Stand 18.7.2019), einschließlich mit der Änderung zu 5-8 Standsicherheitsnachweis Rückhaltevolumen v. 22.8.2017, aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk sowie ggf. mit grünen Eintragungen versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Dazu gehören auch die Unterlagen mit den jeweiligen geprüften statischen Nachweisen (z.B. Kühlergestelle – Block H). Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

### **3 Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 18 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde zu stellen. (§ 18 BImSchG).

Hinweis:

Mit Zustellung dieses Genehmigungsbescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheids auf Zulassung vorzeitigen Beginns vom 18.08.2017 nach § 8a Abs. 1 BImSchG.

## **II Inhalts- und Nebenbestimmungen**

### **1 Allgemeines**

- 1.1 Die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen ist nach den mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid mit Anlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Nachfrage der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme ist dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe ein Termin für eine Schlussbesichtigung mitzuteilen.  
Bei der Schlussbesichtigung ist die Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen sowie einzelner Angaben aus den Genehmigungsunterlagen nachzuweisen.

### **2 Befristungen, aufschiebende Bedingungen, Vorbehalte**

- 2.1 Die Bauarbeiten dürfen nur so weit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte und genehmigte Ausführungsunterlagen vorliegen. Die Ausführungsunterlagen sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten zur Prüfung einzureichen (HBauO).
- 2.2 Mit den Bauarbeiten für die Betonplatte darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO) geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:  
Nachweis der Standsicherheit für die Betonplatte einschließlich der erforderlichen zeichnerischen Darstellung und der Positionspläne  
( § 15 Abs. 1 HBauO ).
- 2.3 Mit den Bauarbeiten für die Stahlbauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO) geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:  
Nachweis für einen Anprallschutz an den stützenden Bauteilen, die einer Gefahr des Anpralls von Fahrzeugen ausgesetzt sind, einschl. Lageplan und zeichnerischer Darstellung der Konstruktion  
( §§ 15 Abs. 1 u. 70 Abs.2 HBauO ).
- 2.4 Mit den Bauarbeiten für das Geländer darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO)

geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:

Standsicherheitsnachweis und zeichnerische Darstellung mit konstruktiven Einzelheiten für die Umwehrungen (Brüstungen) gemäß ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“, Fassung Juni 1985, gemäß „Liste der Technischen Baubestimmungen“, Ziffer 1.3 und Anlage 1.3/1 ( § 15 Abs. 1 HBauO ).

### **Aufschiebende Bedingungen für die Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (siehe Ziffer 6.6.2.2)**

- 2.5 Für den Lagerbereich „Sonderstellfläche 2 im Block H“ für Gefahrgut in Tankcontainer der Klasse 3 ist die Wirksamkeit der gewählten Feuerlöschanlagentechnik in Hinblick auf die notwendige Lösch- und Kühlwirkung bis zum Baubeginn der Tankcontainergefahrgutstellfläche „Sonderstellfläche 2 im Block H“ durch ein Gutachten eines Brandschutzsachverständigen nachzuweisen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

## **3 Baurechtliche Bestimmungen einschließlich Brandschutz**

### Baurechtliche Bestimmungen

#### BAUBEGINN

( Mitteilungen vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten )

- 3.1 Die Arbeiten an der Rohbaukonstruktionen werden durch den mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüferingenieur für Baustatik [REDACTED], [REDACTED], überwacht. Der Beginn dieser Arbeiten ist dem Prüferingenieur mitzuteilen (§ 58 Abs. 1 HBauO).
- 3.2 Vor Beginn der Umbauarbeiten ist der Erhaltungszustand der vorhandenen Bauteile zu überprüfen und außerdem zu kontrollieren, ob die in den Standsicherheitsnachweisen getroffenen Voraussetzungen hinsichtlich der vorhandenen Bauteile auch tatsächlich zutreffen. Bei Abweichungen sind entsprechende Nachweise zur Prüfung vorzulegen (§ 15 Abs. 1 HBauO).
- 3.3 Die Tätigkeiten Herstellen und Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen sind durch eine Überwachungsstelle gemäß ÜTVVO in der geltenden Fassung (z.Zt. Ausgabe 20.Mai 2003) zu überwachen. Der Überwachungsbericht ist zur Bauakte zu geben. Die hierfür anerkannten Überwachungsstellen sind in dem Verzeichnis der Prüf-Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen (DIBt-Mitteilungen) benannt. Der Überwachungsvertrag ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HBauO).
- 3.4 Folgende Unterlagen sind nach § 72a Abs. 3 HBauO auf der Baustelle zur Einsicht bereitzuhalten und dem Bauherrn zur Gewährleistung seiner Aufbewahrungspflicht nach § 24 BauVorIVO auszuhändigen:  
Nachweis der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den technischen Regeln.  
Der Unternehmer, der die bauliche Anlage oder Anlagenteile herstellt, hat die Übereinstimmung der verwendeten Bauprodukte mit den Bestimmungen der technischen Regeln zu bescheinigen (§§ 20-22ff HBauO).

### Brandschutz

- 3.5 Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 192 m<sup>3</sup>/h über den Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Hierzu können Löschwasserentnahmestellen im

Umkreis von max. 300 m vom Objekt herangezogen werden. Zur weiteren Information stehen die Hamburger Wasserwerke, Techn. Kundenberatung, Tel. (040) 78 88 0, zur Verfügung.

- 3.6 In vorheriger Abstimmung mit dem Wachführer der zuständigen Feuer- und Rettungswache Finkenwerder, Benittstraße 15, 21129 Hamburg, Tel. (040) 42851-3501, Fax. 42851-3509, E-Mail [WF35@feuerwehr.hamburg.de](mailto:WF35@feuerwehr.hamburg.de) sind die allgemeinen Objektinformationen, ein Übersichtsplan und ggf. ein Umgebungsplan des Objektes gemäß DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) zu erarbeiten bzw. den neuen örtlichen Gegebenheiten anzupassen und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Pläne sind der zuständigen Feuer- und Rettungswache als PDF-Datei per E-Mail ([wf35@feuerwehr.hamburg.de](mailto:wf35@feuerwehr.hamburg.de)), zur Verfügung zu stellen. Ein Exemplar ist ständig am abgestimmten Platz beim Objekt für die Feuerwehr bereit zu halten.
- 3.7 Es ist in Abstimmung mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache Finkenwerder, Benittstraße 15, 21129 Hamburg, Tel. (040) 42851-3501, Fax. 42851-3509, E-Mail [WF35@feuerwehr.hamburg.de](mailto:WF35@feuerwehr.hamburg.de) eine Brandschutzordnung Teil A, B und C gemäß DIN 14096 zu erstellen bzw. den neuen örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Der Teil A der Brandschutzordnung muss an geeigneten Stellen gut sichtbar aufgehängt werden. Die Teile B und C der Brandschutzordnung sind jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten. Das Betriebspersonal ist im Rahmen der Brandschutzordnung bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.
- 3.8 Feuerlöscher nach DIN EN3 müssen gut sichtbar vorgehalten werden. Zur Bemessung von Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher, sind die Vorgaben nach ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ anzuwenden.

#### **4 Abwasserbeseitigung**

Anforderungen an den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen

Gemäß dem Schreiben der Antragstellerin vom 25. Juli 2017 ist die mitbeantragte Einleitung von Abwasser aus den Grundwasserabsenkungen für die Trockenhaltung der Baugruben für die Regenwasserbehandlungsanlagen nicht mehr erforderlich, da dieses unbehandelte Wasser als Abfall entsorgt wird. Eine Genehmigung nach § 11 a Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) zum Einleiten von Baugrubenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen wird nicht erteilt.

- 4.1 Ableiten von nicht verunreinigten Niederschlagswasser aus der Tankcontainer-rückhalteanlage auf der Sonderstellfläche 2 Block H
- 4.1.1 Ein Öffnen der Ablaufleitung aus den Tankcontainer 1- 4 zu der betrieblichen Regenentwässerungsanlage ist nur zulässig, wenn die unmittelbar vorherige Prüfung der Wasserqualität sicher ergeben hat, dass das Niederschlagswasser sich nicht nachteilig verändert hat und keine Verunreinigungen festgestellt worden sind.
- Die Prüfung dazu muss mindestens folgende Parameter umfassen:
- Feststellung des ph-Wertes (zulässiger Bereich 6-9);
  - Geruch ja/nein (falls ja keine unmittelbare Einleitung möglich, weitere Feststellungen werden erforderlich);
  - Sichtkontrolle Leichtstoffe (falls ja keine unmittelbare Einleitung möglich, weitere Feststellungen werden erforderlich);
  - sonstige Auffälligkeiten (falls ja keine unmittelbare Einleitung möglich, weitere Feststellungen werden erforderlich).

Die Ergebnisse sind von der verantwortlichen Person mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren.

- 4.1.2 Die verantwortlichen Personen für das Öffnen der Ablaufleitung Niederschlagswasser aus den Tankcontainern 1- 4 der Tankcontainerrückhalteanlage sind vor der Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig mindestens jährlich entsprechend der Arbeitsanweisung zu schulen. Die Durchführungen der Schulungen sind zu dokumentieren.

## **5 Immissionsschutz**

### **5.1 Betriebszeiten**

Der Containerterminalbetrieb ist weiterhin ganzjährig an allen Werk-, Sonn- und Feiertagen zugelassen. Die Betriebszeiten sind täglich 24 Stunden.

### **5.2 Lärmschutz**

Schutz vor Lärm und Erschütterungen in der Bauphase

- 5.2.1 Während der Bauausführung sind Lärminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen, so dass eine Lärmbelästigung der Nachbarschaft durch den Baubetrieb so weit wie möglich vermieden wird. Insbesondere sind die Immissionsrichtwerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen –“ v. 19.08.1970 (AVV Baulärm) an den maßgeblichen Immissionsorten einzuhalten. Bauarbeiten dürfen ausschließlich werktags während der Tageszeit (6.00 bis 22.00 Uhr) stattfinden.

- 5.2.2 Es dürfen nur Baumaschinen eingesetzt werden, die den Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 genügen. Soweit lärmarme Baumaschinen mit dem Umweltzeichen ZU 53 des Umweltbundesamtes ('Blauer Engel') von Herstellern angeboten werden, sind diese einzusetzen.

- 5.2.3 Die Bauarbeiten sind erschütterungsarm durchzuführen. Die Vorgaben der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ Teil 2 „Einwirkung auf Menschen in Gebäuden“ sowie Teil 3 „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ sind einzuhalten.

### **5.3 Schutz vor Lärm und Erschütterungen in der Betriebsphase**

Für den geänderten Betrieb sind keine weitergehenden Auflagen und Bedingungen zum Lärmschutz in der Betriebsphase über die bisherigen Regelungen (siehe u.a. Baugenehmigungen Fi/BA3/00270/2004 v. 9.11.2004 sowie HPA 1132/00001/2006 vom 12.3.2007) hinaus erforderlich.

## **6 Anlagensicherheit**

- 6.1 Die Einlagerung von Gastankcontainer der Gefahrgutklasse 2.1 ist auf den Gefahrgutstellflächen G, I, J, K und der Gefahrgutreeferfläche Block H nicht zugelassen.

- 6.2 Die Brandabschnitte Gefahrgutnormalcontainer müssen gegenüber den jeweiligen Lagerbereichen Normalgutcontainer getrennt werden. In Längsrichtung (Süd-Nord) ist die unmittelbar an die nördliche Gefahrgutlagercontainerreihe angrenzende Containerreihe (Reihe 50) leer zu lassen oder möglichst alternativ mit Leercontainer zu belegen.

### **6.3 Sicherheitsvorkehrungen**

- 6.3.1 Sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagenteile sind regelmäßig zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Schäden an derartigen Anlagenteilen sind unverzüglich zu beheben. Die Wartungen, Funktionsprüfungen und Reparaturen -

als Bestandteile des Sicherheitsmanagementsystems (SMS) - sind nachvollziehbar in einem Betriebsbuch oder auf EDV (Wartungsplaner) zu dokumentieren.

Die Dokumentation über o.g. Tätigkeiten muss folgende Angaben enthalten:

- Anlass, Datum der Tätigkeit;
- durchgeführte Arbeiten;
- Ergebnis der Arbeiten;
- verantwortliche Person.

Die Unterlagen sind mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagenteile für diesen geänderten Bereich sind z.B:

- Versorgung mit Notstrom;
- Löschwasserversorgung;
- Löschwasserrückhalteeinrichtungen;
- Absperrschieber mit der Steuerungstechnik;
- Pumpen mit Messfühler/Schwimmerschalter und der Steuerungstechnik;
- Schlammfang 1 u. 2 im Sonderstellplatz 2 Block H;
- Dichtflächen;
- Produkt-/Löschwasserrückhalteanlagen mit Ventilen, Ablassseinrichtungen und Füllstandanzeigen;
- Feuerlöschanlage Sonderstellplatz 2 Block H;
- Absperrschieber;
- Notfallcontainer;
- Notfallwannen.

6.3.2 Alle Gefahrgutcontainer sind auf Beschädigungen hin zu prüfen. Hierbei sind der ordnungsgemäße Zustand des Gefahrgutcontainers sowie die korrekte Belabelung entsprechend den vorliegenden Daten festzustellen. Gefahrgutcontainer, die aufgrund von Schäden ein Sicherheitsrisiko darstellen, dürfen nicht eingestapelt werden.

6.3.3 Es ist ein Lagerverzeichnis - z.B. auf EDV - zu erstellen und fortzuschreiben, in dem - bezogen auf jeden einzelnen Container - Angaben über Art, Menge und Bezeichnung (z.B. IMDG-Klasse, UN-Nummer,) des darin enthaltenen Gefahrgutes und der Aufstellort enthalten sind. Es wird empfohlen für alle gelagerten Gefahrgüter die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter vorzuhalten. Angaben über ein evtl. vorhandenes gefahrerhöhendes Reaktionsverhalten bei Einsatz von Lösch- und Bekämpfungsmitteln sind ebenfalls in dem Verzeichnis aufzunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass durch das eigene EDV-System TOPX und durch GEGIS in Verbindung mit dem System RESY eine ausreichende Datenlage zu den jeweiligen gelagerten Stoffen vorliegt. Diese Angaben müssen so kurzfristig verfügbar sein, dass im Gefahrenfall die für die Schadensbekämpfung zuständigen Einsatzkräfte ohne Zeitverzug über den Sachverhalt informiert werden können. Das Lagerverzeichnis ist ständig auf aktuellem Stand zu halten. Verzeichnisse, die auf EDV bereitgehalten werden, müssen jederzeit lesbar gemacht werden können. In dem bestehenden Genehmigungsbescheid vom 18.04.2005 (Az.: 186/04) unter II Ziffer 2.2.4. entfällt der 2.Satz ersatzlos.

- 6.3.4 Das EDV-System TOPX ist ständig hinsichtlich der Aktualität der Daten (Stoffeigenschaften) auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Änderungen in der Programmierung und die Eingaben der Daten von Gefahrgut in das System müssen nach verfolgbar sein, so dass immer nachvollzogen werden kann, wer welche Änderungen/Daten, wann eingegeben oder geändert hat. Es ist vor der Inbetriebnahme zu regeln und zu hinterlegen, welche Personen in welchen Zeiträumen im System Programmierrechte und/oder Schreibrechte haben bzw. hatten.
- Es ist ein betriebsinternes Managementsystem zu entwickeln, mit dem eine Überprüfung der Funktionen (Programmierung, Datenbestand) des EDV-System TOPX, unabhängig von den ansonsten mit der Pflege des Systems beauftragten Personen, auf Richtigkeit überprüft werden kann.
- Der Überwachungsbehörde sind auf Verlangen die vorgenannten Unterlagen in schriftlicher Form oder auf Wunsch auch per EDV zur Verfügung zu stellen.
- 6.3.5 Das für die Einlagerung der Container auf den Normalgefahrutcontainerplätze, für Gefahrgutkühlcontainer im Reeferbereich und für die Tankcontainer auf der Sonderstellfläche 2 Block H verwendete EDV System TOPX ist so einzurichten, dass die Regelungen aus der Anlage 2 Tabelle 1 der GGBVOHH zu Mengengrenzen aufgrund von generellen Verboten zu einzelnen Gefahrgutklassen, generelle Verbote für bestimmte Einzelgefahren, Stoffgruppen und Einzelstoffe auch teilweise in Verbindung mit einzelnen Verpackungsgruppen sowie zu den jeweiligen definierten Mengenbeschränkungen und zu den besonderen Sicherheitsanforderungen in den einzelnen Brandabschnitten dauerhaft sicher eingehalten werden. Auf die Ausnahme nach Ziffer 6.5.1 wird hingewiesen.
- Ein manueller Eingriff in das System kann aufgrund von Änderungen der Containerdaten (Fehlerberichtigung, Ergänzungen zur Datenlage, falscher Zuordnung u.ä.) notwendig werden. Dazu kann eine Umlagerung bzw. Neubewertung zum Lagerplatz erforderlich werden. Derartige manuelle Eingriffe in das EDV System TOPX sind durch die dafür berechtigten Personen zulässig. Der Ablauf des jeweiligen manuellen Eingriffes muss jeweils nach verfolgbar sein.
- Für die Gefahrgutcontainerstellflächen der Klasse 1.3 sind die Stellplatzvorgaben (Einhaltung der zulässigen NEM) durch die Sicherheitsabteilung jeweils manuell vor der Einlagerung zu erstellen.
- 6.3.6 Von den mindestens 7 mobilen Auffangwannen müssen mindestens 2 Auffangwannen ein maximales Auffangvolumen aus defekten Containern aufnehmen können. Eine Koppelung von je 2 Auffangwannen mit einer Schlauchverbindung zur Erreichung des maximalen Auffangvolumens ist zulässig. Die Auffangwannen und ggf. die Schlauchverbindungen müssen dicht und beständig gegenüber den aufzunehmenden Stoffen sein und die möglichen Anforderungen für einen Ex-Schutzbereich erfüllen. Das maximale Auffangvolumen ergibt sich aus dem maximalen Volumen von Tankcontainern mit flüssigen Inhalten bzw. dem maximalen Volumen von Normalcontainer, die mit flüssigen Stoffen beladen sind (Kunststoffinnenhülle).
- 6.4 Verkehrssicherheit
- Die bisher geltenden Regelungen (s. Bescheid Az. 186/04 vom 18.4.2005 II Ziffern 2.3.1- 2.3.4) zur Verkehrssicherheit sind auch für den geänderten Betrieb einzuhalten.
- 6.5 Sprengstoffrecht
- Seitens der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) wurde für die "Aufbewahrung von Explosivstoffen und von pyrotechnischen Gegenständen der IMDG-Code-Unterklassen 1.3" (BAM – 2.3 / 3936 / 15 vom 17.12.2015)

entsprechendes Gutachten erstellt.

Die in den vorgenannten Gutachten festgelegten Schutzmaßnahmen /  
Umgangsvorschriften sind zu beachten.

Brandschutzbereiche von 25 m um die Abstellflächen, in denen die Aufbewahrung  
bzw. Bereithaltung anderer Gefahrgüter, insbesondere entzündbarer und  
brandfördernder Materialien und Stoffe, nicht erfolgen, sind zu realisieren.

#### 6.6 Betriebssicherheit

Folgende Genehmigung kann erteilt werden:

##### **Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung für die Flächenherstellung Hinterland LP4/LP5.**

Die Erlaubnis umfasst die folgenden Flächen zur Lagerung von Gefahrgut:

neugestaltete Gefahrgutflächen der Blöcke G, I, J, K zur Lagerung von  
Normalgefahrencontainer;

neugestaltete Reefer- Gefahrgutstellfläche Block H als südliche Teilanlage der  
Reeferstellflächen zur Lagerung von Reefergefahrencontainer;

Sonderstellfläche 2 Block H zur Lagerung von Gefahrguttankcontainer.

Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr innerhalb von zwei Jahren kein Gebrauch  
gemacht wird oder wenn nicht innerhalb von zwei Jahren eine Verlängerung  
beantragt wird [§ 34 (4) Geräte- und Produktsicherheitsgesetz].

#### 6.6.1 Die Flächen zur Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten in Tankcontainern und „Normalcontainern“ sind vor der erstmaligen Verwendung und jeder Wiederinbetriebnahme von einer ZÜS prüfen zu lassen. Die Prüfung umfasst folgendes:

- Ordnungsprüfung der Anlage;
- Abnahmeprüfung elektrischer Einrichtungen einschl. Blitzschutz;
- Abnahmeprüfung von Auffangraum / Abdichtungen;
- Abnahmeprüfung der Lageranlage gem. BetrSichV (der Prüfungsumfang richtet  
sich nach den Nebenbestimmungen der Zulassung /Eignungsfeststellung).

Die Bescheinigung der ZÜS über die Prüfung vor Inbetriebnahme, ist der Behörde  
für Gesundheit und Verbraucherschutz – Fachbereich V21, Billstraße 80, 20539  
Hamburg zuzusenden.

Prüfberichte, die im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und  
dokumentiert wurden, müssen nicht erneut geprüft werden (§ 14 Abs. 1  
BetrSichV).

#### 6.6.2 Sonderstellplatz H

##### 6.6.2.1 Die einzelnen Einläufe in der Fläche Klasse 3 sind mit Explosionssicherungen zu sichern. Alternativ kann für diese Hofeinläufe in der Fläche Lagerung Klasse 3 vor der Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Aus dieser Gefährdungsbeurteilung muss dann hervorgehen, wie die Anforderungen zum Explosionsschutz alternativ durch andere bauliche/technische und/oder organisatorische Maßnahmen erfüllt werden. Bauliche/technische Maßnahmen sind vorrangig vor organisatorischen Maßnahmen zu wählen.

Die elektrischen Anlagen (Pumpen, Füllstandsmesseinrichtungen, Beleuchtung,  
Schalter u.ä.) sind entsprechend der Zuordnungen der Ex-Zonen ex-geschützt  
auszustatten. Der Sachverhalt ist auch bei Kontrollmaßnahmen oder der Probe-  
nahme aus den Behältern zu berücksichtigen.

##### 6.6.2.2 Gefahrgutlagerfläche für Klasse 3 im Sonderstellplatz H

Anlagenbereiche zur Lagerung von Tankcontainern mit hoch-, leicht- und entzündbaren Flüssigkeiten müssen mit ausreichenden, schnell zugänglichen Brandschutzeinrichtungen versehen sein. Leitungen müssen so verlegt sein, dass Gefährdungen vermieden werden.

Der Lagerbereich für Gefahrgut der Klasse 3 in Tankcontainer ist mit einer dauerhaft stationären vollautomatischen Löschanlage auszustatten. Die Feuerlöschanlage muss bei der Inbetriebnahme der „Sonderstellfläche 2 im Block H“ betriebsbereit sein.

Eine automatische Branderkennung zur Auslösung dieser Löschanlage ist nicht erforderlich. Die Auslösung der Feuerlöschanlage kann manuell erfolgen. Die Auslösemöglichkeiten für diese Löschanlage müssen außerhalb des Gefahrenbereiches (z.B. in der Zentrale Empfang, Umfeld Sonderstellplatz H) angebracht sein.

6.6.2.3 Die Tankcontainerrückhalteanlage ist mit Blitzschutz zu versehen.

6.6.3 Gefahrgutlagerfläche für Reefer-Container

Die Rinne mit den beiden Abläufen südlich, sowie der Schacht R1-3e, Schieberschacht GF-H1, sowie der westliche Schacht (E-Leitungen?) fast am südlichen Ende der Fläche sind mit Explosionssicherungen zu versehen.

Alternativen: Verzicht auf Nutzung der 2 x 2, ggf. des westlichen weiter 2 x 1 Reefergefahrplatz für Klasse 3 oder die Deckel der Schächte so verschließen, dass ein Eintritt von Gasen nicht möglich ist. Vorgenannte Schächte so verlegen, dass sie außerhalb des 5m Radius liegen.  
Prüfung vor Inbetriebnahme von einer ZÜS erforderlich.

6.6.4 Gefährdungsbeurteilung und Unterweisungen

6.6.4.1 Der Arbeitgeber hat Gefährdungen der Beschäftigten durch die Lageranlage zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. In die Gefährdungsbeurteilung sind einzubeziehen Lagerbereiche und Schutzsysteme. In der Gefährdungsbeurteilung ist ferner darzustellen, welche Instandhaltungsmaßnahmen, welche Kontrollvorgänge/ Funktionsprüfungen und welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen werden.

Auch die Ausserbetriebsetzung der Anlage oder von Teilen der Anlage ist in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

6.6.4.2 Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, müssen an Arbeitsmitteln oder in deren Gefahrenbereich ausreichende, verständliche und gut wahrnehmbare Sicherheitskennzeichnungen und Gefahrenhinweise sowie Einrichtungen zur angemessenen, unmissverständlichen und leicht wahrnehmbaren Warnung im Gefahrenfall vorhanden sein (§ 9, Abs. 5, BetrSichV).

6.6.4.3 Bevor Beschäftigte die Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung zur Verfügung zu stellen: Zu berücksichtigen sind innerbetriebliche Transporte, das Reinigen und Instandhalten der Lagerflächen, besondere Betriebszustände und Betriebsstörungen.

6.6.4.4 Beschäftigte und Beteiligte von Fremdfirmen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, über

- die besonderen Gefahren beim Umgang mit Gefahrstoffen,
- die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen,
- die bei Hautkontakt, Schadensfällen, Unfällen und Störungen zu treffenden Maßnahmen,

- die Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen und der Schutzeinrichtungen,
- Erste-Hilfe-Maßnahmen
- die Bedienung und Wartung der Lageranlage unter Zugrundelegung der Betriebsanweisung und Bedienungsanleitung

zu unterweisen.

Alle Unterweisungen sind zu dokumentieren. Die Beschäftigten haben die Unterweisungen durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

- 6.6.4.5 Der Arbeitgeber hat Instandhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung sicher durchführen zu lassen und dabei die Betriebsanleitungen der Hersteller zu berücksichtigen. Unter anderem sind Systeme für die Freigabe bestimmter Arbeiten anzuwenden und in der Gefährdungsbeurteilung zu betrachten. Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder von sonstigen für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt werden.

Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist auf Aktualität hin zu überprüfen. Ergebnis/Maßnahmen sind in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

- 6.6.4.6 Anordnung und Lage der Not-Aus-Schalter und Erste-Hilfe-Einrichtungen sind in den Flucht- und Rettungswegplänen abzubilden.

- 6.6.4.7 Für die Hofeinläufe und Schächte im Bereich bis maximal 5 m um die Konturen von Containern mit brennbaren Flüssigkeiten und brennbaren Gasen ist vor der Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Aus dieser Gefährdungsbeurteilung muss hervorgehen, wie die Anforderungen zum Explosionsschutz durch bauliche/technische und/oder organisatorische Maßnahmen erfüllt werden.

## 6.7 Betriebliche Organisation

### 6.7.1 Personal

Während der Betriebszeiten muss ständig ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal vor Ort sein. Mindestens einmal jährlich, zusätzlich vor Neuaufnahme sind die Tätigkeiten für den Normalbetrieb, sind die Inspektionen und Wartungen und die Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen zu ergreifen sind, dem Personal zu erläutern. Diese Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Schriftliche Anweisungen sind in einer Sprache abzufassen, die das Personal versteht.

### 6.7.2 Reinigung und Entsorgung Tankcontainerrückhalteanlage im Schadensfall

- 6.7.2.1 Beim Umfüllvorgang von kontaminierten Abwasser /flüssige Produkte aus der Tankcontainerrückhalteanlage auf der Sonderstellfläche 2 Block H in Entsorgungsfahrzeuge sind die Entsorgungsfahrzeuge auf der Gefahrgutfläche zu positionieren.

- 6.7.2.2 Unmittelbar nach einen Schadensfall sind die kontaminierten Einzelbehälter der Tankcontainerrückhalteanlage auf der Sonderstellfläche 2 Block H sowie sämtliche dazu betroffene Rohrleitungen, Schächte (incl. Messgeräte u. Pumpen), Einläufe, Entwässerungsleitungen bis zu den jeweiligen Sperrschiebern vollständig zu reinigen.

### 6.7.3 Informationspflichten gegenüber der Behörde

Besondere Vorkommnisse (Störungen), die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

- 6.8 Zusätzliche besondere Anforderungen zur Lagerung von Ammoniumnitrat / ammoniumnittrathaltigen Zubereitungen der UN Nummern 1942, 2067 und 2426
- 6.8.1 Seitens der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) wurde für die "Aufbewahrung von Ammoniumnitrat / ammoniumnittrathaltigen Zubereitungen" (BAM – 16035914 vom 03.08.2016) ein entsprechendes Gutachten erstellt. Dieses Gutachten ist mit Datum vom 18.2.2019 in Hinblick auf eine Reduzierung der jeweiligen Teilmengen auf maximal 25 t in einem 20-Fußcontainer ergänzt worden.
- 6.8.2 Die Einlagerung von Normalgefahrutgutcontainer mit den Inhalten: Ammoniumnitrat UN 1942; Ammoniumnittrathaltige Düngemittel UN 2067 und Ammoniumnitrat, flüssig UN 2426 ist in Abweichung von der GGBVOHH auf den im Lageplan SE1493-BA-L-AUS-210, Stand 8.1.19 (Containeraster neu) jeweiligen einzeln gekennzeichneten Normalgefahrutgutlagerflächen 3 – 9 jeweils bis zu einer Anzahl von einem 20-Fußcontainer in den Gefahrutgutbereichen zulässig. Entsprechend der geänderten Antragsunterlage (letzter Stand vom 17.7.2019) ergibt sich die Einlagerungsmöglichkeit von insgesamt sieben 20-Fuß Container.

Die in den vorgenannten Ergänzungsgutachten festgelegten Schutzmaßnahmen / Umgangsvorschriften sowie die Regelungen aus der dazugehörigen ergänzenden Betriebsbeschreibung sind zu beachten, soweit nachstehend keine gegenteiligen Festsetzungen gemacht wurden.

- 6.8.3 Abweichende Regelungen zu dem Ergänzungsgutachten der BAM vom 18.2.2019

Bei einer Einlagerung von Ammoniumnitrat / ammoniumnittrathaltigen Zubereitungen im Container sind diese innerhalb des jeweiligen Brandabschnittes der Gefahrutgutfläche aufzustellen. Die unmittelbar südlich direkt und die südlich 2 Reihen jeweils daneben angrenzenden Container dürfen nur Leercontainer sein (s. auch Antragsunterlage geändertes Layout des Containerasters v. 8.1.2019). Die jeweiligen zwei links benachbarten und die jeweiligen zwei rechts benachbarten Container dürfen nur Leercontainer sein.  
Hinweis: Für die nördlich angrenzende Containerreihe ist generell eine Festsetzung getroffen worden, dass dort nur Leercontainer gelagert werden.

- 6.8.4 Für das Verfahren zur jeweiligen Einlagerung von Container mit Ammoniumnitrat / ammoniumnittrathaltigen Zubereitungen der UN Nummern 1942, 2067 und 2426 ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der die Abläufe zur Einlagerung auch in Hinblick auf die benachbarten Container geregelt ist. Die jeweilige ordnungsgemäße Einlagerung dieser Container „Ammoniumnitrat / ammoniumnittrathaltigen Zubereitungen der UN Nummern 1942, 2067 und 2426“ ist vom Störfallbeauftragten oder alternativ von einem der betriebsinternen Inhaber eines Befähigungsschein nach § 20 SprengG jeweils zu Beginn der jeweiligen Einlagerung und nach Abschluss der Einlagerung vor Ort zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Die Nachweise sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## 7 Bodenschutz/Altlasten

- 7.1 Im Rahmen der Realisierung der Baumaßnahme sollen Kampfmittelsondier- bzw. räumarbeiten erfolgen. Dabei ist durch die beauftragte Firma sicherzustellen, dass die durchteuften Weichschichten und Grundwasserstauer zeitnah und ordnungsgemäß wiederhergestellt werden, um einen Eintrag von belastetem Stauwasser ins Grundwasser zu vermeiden. Dies kann mit Ton, Bentonit-Granulat, Bentonit-Zement-Gemischen oder Bentonit-Schwerspat-Gemischen geschehen. (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 8 sowie Anhang 1, Ziff. 2.1.3 BBodSchV).

- 7.2 Für den Bau der Schieberschächte, Schlammfängen bzw. Regenwasserbehandlungsanlagen ist eine Grundwasserhaltung geplant. Die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis hat bei der BUE/U1 zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit Arsen, Schwermetallen, BTEX, MKW und PAK kontaminiertes Grundwasser angezogen oder gefördert werden könnte.
- 7.3 Die Maßnahmenbeschreibung sieht eine Neuordnung der Beleuchtungsanlage nicht vor. Sollte im Rahmen der weiteren Planung dennoch Tiefgründungsmaßnahmen erforderlich sein, so ist ein Verfahren zu wählen, das eine Verschleppungen von Schadstoffen aus dem Auffüllungsbereich durch die Weichschichten in den obersten Grundwasserleiter verhindert. Hierfür sind Vollverdrängungsbohrpfähle oder Ramppfähle mit vollflächiger 60°-Spitze für diesen Standort geeignet. Das Pfahlsystem ist mit der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Umweltschutz, BUE/U22, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg (Tel.: +49 40 428 40 - 3550, E-Fax: +49 40 4279 - 73550) abzustimmen.
- 7.4 Das anfallende Aushubmaterial ist entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (1. Juni 2012) vom Bauherren ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Bei der Verwertung sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter [www.hamburg.de/abfall](http://www.hamburg.de/abfall), Stichwort „Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg“).
- 7.5 Sollten während der Bauarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden (Verfärbung, Geruch), ist die Hamburg Port Authority, Umwelt und Naturschutz HPA S43-4, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg, Tel.: +49 40 428 47 - 2779 zu benachrichtigen. Der Baubeginn ist vorab ebenfalls dieser Dienststelle anzuzeigen. (§§1 (1) und 3 HmbBodSchG sowie § 28a (3) und § 64 HWaG).

## **8 Gewässerschutz**

- 8.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 8.1.1 Container die wassergefährdende Stoffe enthalten, die nicht als Gefahrgut (d.h. ohne UN Nummer) eingestuft sind, dürfen auf den Flächen für Normalcontainer gelagert werden.
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für die Baumaßnahmen
- 8.1.2 Die Betankung für die Baugeräte/-fahrzeuge ist vom Grundsatz her auf den gesamten Terminalflächen verboten. Die erforderlichen Betankungsvorgänge von Radfahrzeugen sind nur auf den abgesicherten Betankungsflächen des Terminals zulässig. Sofern für die Bauarbeiten Kettenfahrzeuge oder feststehende Baugeräte mit Verbrennungsmotoren erforderlich sind, ist vor dem Einsatz dieser Geräte ein wasserrechtlich geeignetes Betankungskonzept zu erstellen und der Behörde vorab zur Kenntnis vorzulegen.
- Hinsichtlich einer eventuellen Versorgung der Baugeräte/-fahrzeuge mit weiteren Betriebsstoffen (Motoren-, Hydrauliköle u.ä.) oder ggf. Reparaturarbeiten sind die abgesicherten Flächen im Bereich der Halle VC zu nutzen. Sollte dieses aufgrund der Bauart der Baugeräte/-fahrzeuge nicht möglich sein, ist das Fahrzeug/Baugerät von der Terminalfläche abzuziehen.
- 8.1.3 Die Lagerung von notwendigen wassergefährdeten Stoffen für die Bauarbeiten hat so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung des Gewässers oder des Boden jederzeit ausgeschlossen werden kann. Die eventuelle Lagerung von Fässern, Eimern oder anderen Gebinden hat grundsätzlich auf Auffangwannen zu erfolgen, die vor Niederschlag geschützt sind (z.B. Abdecken der Gebinde in/auf der Wanne mit einer Plane).

- 8.1.4 Im Rahmen der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Sande oder Schlämme oder sonstige Fremdstoffe in die Entwässerungsleitungen und das Gewässer gelangen.
- 8.1.5 Für den Umschlag und ggf. Transport des anfallenden Wasser (Abfall) aus den Grundwasserabsenkungen ist vor Beginn des Umschlages und ggf. Transportes ein Umschlags-/Transportkonzept zu entwickeln, dass den wasserrechtlichen Anforderungen entspricht. Es ist vorab der Behörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 8.1.6 Vor Beginn der Bauarbeiten sind die jeweiligen Baufirmen (ggf. auch Subunternehmer) über die Bestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu Informieren. Die Information ist schriftlich durch die jeweiligen Firmen zu bestätigen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Bestätigungen vorzulegen.

## **8.2 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung Nr. 700 A VI 195 für die Lageranlage „Reefergefahrgutstellplätze im Block H“ zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

### **8.2.1 Entscheidung**

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) wird festgestellt, dass die auf dem Grundstück

Straße: Kurt-Eckelmann-Straße 1

Stadtteil: Hamburg-Waltershof

Gemarkung: Waltershof

Flurstücke: 1699

zur Verwendung kommenden, nachfolgend beschriebenen für Reefergefahrgutstellplätze im Block H herzustellende Fläche geeignet ist. Es werden dort nur in Reefer (Kühlcontainer) gepackte, geschlossene Gebinde mit Gefahrgut gelagert. Das geplante Abdichtungssystem der WGK- Lagerfläche besteht aus einer:

1. Tragschicht, 20 cm, Betonmineralgemisch BMG 0/45,

untere Schutzschicht, 10 cm, Sand 0/2,

untere Dichtungsebene, 0,3 cm, Dichtungsbahn aus Polyethylen mit hoher Dichte (PEHD), 3 mm stark, mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) - 59.21-215 der GSE Lining Technology GmbH mit einer Geltungsdauer bis zum 1.2.2020,

obere Schutzschicht, 26 cm, Sand 0/2,

2. Tragschicht ungebunden, 30 cm, Betonmineralgemisch BMG 0/45,

3. Tragschicht gebunden, 10 cm, Asphalttragschicht AC 22 T Hmb, Asphaltbinderschicht, 8 cm, Asphaltbinder AC 16 B Hmb, polymermodifiziert, Asphaltdeckschicht obere Dichtungsebene, 4 cm, Gussasphalt MA 8 S.

Dazu gehört eine entsprechende Verdichtung des Unterbodens.

### **8.2.2 Unterlagen**

Der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde; sie sind maßgebend, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:

1. Deckblatt mit Inhaltsverzeichnis Stand 31.3.2017;

2. Auszug aus dem Liegenschaftskataster;

3. Betriebs- und Anlagenbeschreibung Stand 17.11.2016 (1 Seite);

4. Erläuterungsbericht Stand 31.3.2017 (5 Seiten);

5. Leitungsplan Entwässerung Zeichnungsnummer SE1493-BA-L-LEI-711, M= 1:1000 , Stand 22.3.2017;

Lageplan Zeichnungsnummer SE1493-BA-L-AUS-210, M= 1:1000 , Stand 24.3.2017;

6. Plan Reefer - Gefahrgutstellfläche Block H Zeichnungsnummer SE1493-BA-D-AUS-604, M= 1:200/50/20, Stand 24.3.2017;

7. Baugrundbeurteilung Stand 31.3.2017 (1 Seite);

8. Prüfbericht Projekt -Nr. L-8249 Schutzwirksamkeitsnachweis Limes GmbH v. 1.9.2016 (4 Doppelseiten);

9. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-59.21-215 „GSE HD Dichtungsbahn“ als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und Auffangräumen in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten;

10. Betriebsanweisung nach § 3 VAwS Stand 5/2016 (2 Seiten).

### **8.2.3 Nebenbestimmungen**

#### **8.2.3.1 Allgemeines**

8.2.3.1.1 Die gesamte Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Verunreinigungen und sonstige nachteilige Veränderungen des Grundwassers oder des Oberflächenwassers hervorgerufen werden.

8.2.3.1.2 Baumaßnahmen zur Herstellung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben im Sinne des § 45 AwSV vorgenommen werden. Der entsprechende Nachweis der ausführenden Firma ist der im Briefkopf genannten Dienststelle unaufgefordert vor Beginn der Arbeiten zuzusenden.

8.2.3.1.3 Eine Ausfertigung dieses Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zur Einsicht vorzulegen.

8.2.3.1.4 Der Eignungsfeststellungsbescheid ist den jeweiligen Nutzungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

8.2.3.1.5 Die Errichtung , der Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der Reefergefahrgutlageranlage ist entsprechend den zur Eignungsfeststellung vorgelegten Unterlagen durchzuführen, soweit in den nachfolgenden inhaltlichen Beschränkungen und Auflagen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

#### **8.2.3.2 Inhaltliche Beschränkungen und Auflagen**

Die Herstellung und Nutzung der WGK-Lagerfläche ist an die folgenden Auflagen geknüpft:

8.2.3.2.1 Bei der Herstellung, Bemessung und Ausführung des Dichtungssystems sind neben den Antragsunterlagen s. Ziffer 9.2.2, die eingeführten technischen Baubestimmungen gemäß „Liste der Technischen Baubestimmungen“, die Bauregelliste und die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-59.21-215 zu beachten. Der Einbau der Dichtungsbahn soll entsprechend der bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.21-215. Die Bestimmungen für Entwurf und Bemessung sind einzuhalten. Auf Ziffer 3.2 (3) wird besonders hingewiesen.

8.2.3.2.2 Für die Dichtungsbahn GSE HD Dichtungsbahn sind entsprechend sämtliche Auflagen der bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.21-215, was die Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung (Ziff. 5 dieser Zulassung) betrifft, zu berücksichtigen.

8.2.3.2.3 Die ungeschützte Dichtungsfolie darf nicht befahren oder für die Lagerung von Baumaterialien benutzt werden. Bei der Herstellung des Oberbaus der Lagerflächen (Einbringen der oberen Schutzschicht und 2.Tragschicht) darf die

Dichtungsfolie nicht mit Baustellen/Transportfahrzeugen befahren werden. Für die Asphaltierungsarbeiten der 3. Tragschicht ist vor Beginn der Arbeiten festzulegen mit welchen Radlasten /Fahrzeugen eine Beschickung des Asphaltfertigers möglich ist.

- 8.2.3.2.4 Die Überprüfung der plangerechten Ausführung der Abdichtung auf Übereinstimmung mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (vgl. darin Ziff. 5.2.1 Abs. 3) und den Nebenbestimmungen dieser wasserrechtlichen Eignungsfeststellung Nr. 700 A VI 195 sowie die Erstprüfung zur Inbetriebnahme der Gesamtlageranlage darf nur von einer(m) unabhängigen Sachverständigen nach § 53 AwSV vorgenommen werden, der/die bisher noch nicht mit dem Bauvorhaben bzw. dem wasserrechtlichen Eignungsfeststellungsverfahren befasst war.
- 8.2.3.2.5 Zur Lagerung auf dieser Fläche sind ausschließlich Reefer (Kühlcontainer) mit gekühlten /zu kühlenden nicht Gefahrgütern sowie Reefer mit gekühlten /zu kühlenden Gefahrgütern zugelassen. Die Lagerung der Reefer mit Gefahrgut kann bis maximal 2-lagig erfolgen.
- 8.2.3.2.6 Der Schieberschacht und der Pumpenschacht sind dauerhaft zu kennzeichnen und jederzeit freizuhalten. Die elektrisch betriebenen technischen Einrichtungen im Pumpenschacht PW-H1 sind über die Notstromversorgung oder ggf. Batteriebetrieb abzusichern, so dass bei einem Stromausfall die jeweilige Funktionsfähigkeit gewährleistet ist.  
Der Absperrschieber ist im Schadensfall unverzüglich zu schließen. Er darf erst wieder geöffnet werden, wenn der Schadensfall behoben ist und sicher gestellt ist (z.B.: durch Absaugen und Reinigen der Entwässerungsleitungen und des Abpumpschachtes), dass keine wassergefährdenden Stoffe und mit ausgetretenem Gefahrgut verunreinigtes Niederschlagswasser in das Gewässer gelangen können.
- 8.2.3.2.7 Wiederkehrende Prüfungen der Lagerfläche für wassergefährdende Stoffe durch einen AwSV-Sachverständigen sind spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme und danach alle 5 Jahre erforderlich. Die erste wiederkehrende Dichtheitsprüfung der im Havariefall eingestauten Entwässerungsgrundleitungen und Schächte braucht erst mit der ersten 5-jährigen wiederkehrenden Prüfung der eigentlichen Lagerfläche erfolgen.

### **8.3 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung Nr. 700 A VI 197 für die Lageranlage „Gefahrgutstellflächen der Blöcke G, I, J, K“ zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

#### **8.3.1 Entscheidung**

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) wird festgestellt, dass die auf dem Grundstück

Straße: Kurt-Eckelmann-Straße 1

Stadtteil: Hamburg-Waltershof

Gemarkung: Waltershof

Flurstücke: 1699

zur Verwendung kommende, nachfolgend beschriebenen für Gefahrgutnormalcontainerstellplätze in den südlichen Randbereichen der 2. Reihe Lagerblöcke G, I, J, K herzustellenden Flächen geeignet sind. Es werden dort Normalcontainer, in denen geschlossene Gebinde mit Gefahrgut gepackt sind, gelagert. Eingelagert dürfen auch Normalcontainer, die wassergefährdende flüssige Stoffe enthalten, die nicht als Gefahrgut eingestuft sind. Es können dort auch Gastankcontainer, mit Ausnahme der Gefahrgutklasse 2.1, gelagert werden.

Das geplante Abdichtungssystem der WGK- Lagerfläche besteht aus einer:  
1. Tragschicht, 20 cm, Betonmineralgemisch BMG 0/45,  
untere Schutzschicht, 10 cm, Sand 0/2,  
untere Dichtungsebene, 0,3 cm, Dichtungsbahn aus Polyethylen mit hoher Dichte (PEHD), 3 mm stark, mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) - 59.21-215 der GSE Lining Technology GmbH mit einer Geltungsdauer bis zum 1.2.2020,  
obere Schutzschicht, 26 cm, Sand 0/2,  
2. Tragschicht ungebunden, 30 cm, Betonmineralgemisch BMG 0/45,  
3. Tragschicht gebunden, 10 cm, Asphalttragschicht AC 22 T Hmb, Asphaltbinderschicht, 8 cm, Asphaltbinder AC 16 B Hmb, polymermodifiziert, Asphaltdeckschicht obere Dichtungsebene, 4 cm, Gussasphalt MA 8 S.

Dazu gehört eine entsprechende Verdichtung des Unterbodens.

### **8.3.2 Unterlagen**

Der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde; sie sind maßgebend, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:

1. Deckblatt mit Inhaltsverzeichnis Stand 23.03.2017;
2. Auszug aus dem Liegenschaftskataster;
3. Betriebs- und Anlagenbeschreibung Stand 17.11.2017 (2 Seiten);
4. Erläuterungsbericht Stand 31.3.2017 (6 Seiten);
5. Leitungsplan Entwässerung Zeichnungsnummer SE1493-BA-L-LEI-711, M= 1:1000 , Stand 22.3.2017;  
Lageplan Zeichnungsnummer SE1493-BA-L-AUS-210, M= 1:1000 , Stand 24.3.2017;
6. Plan Gefahrgutstellflächen Block G, I, J, K Zeichnungsnummer SE1493-BA-D-AUS-603, M= 1:200/100/50/20, Stand 6.7.2016;
7. Baugrundbeurteilung Stand 31.3.2017 (2 Seiten);
8. Prüfbericht Projekt -Nr. L-8249 Schutzwirksamkeitsnachweis Limes GmbH v. 1.9.2016 (4 Doppelseiten);
9. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-59.21-215 „GSE HD Dichtungsbahn“ als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und Auffangräumen in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten;
10. Betriebsanweisung nach § 3 VAWs Stand 5/2016 (2 Seiten).

### **8.3.3 Nebenbestimmungen**

#### **8.3.3.1 Allgemeines**

- 8.3.3.1.1 Die gesamten Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Verunreinigungen und sonstige nachteilige Veränderungen des Grundwassers oder des Oberflächenwassers hervorgerufen werden.
- 8.3.3.1.2 Baumaßnahmen zur Herstellung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben im Sinne des § 45 AwSV vorgenommen werden. Der entsprechende Nachweis der ausführenden Firma ist der im Briefkopf genannten Dienststelle unaufgefordert vor Beginn der Arbeiten zuzusenden.
- 8.3.3.1.3 Eine Ausfertigung dieses Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zur Einsicht vorzulegen.
- 8.3.3.1.4 Der Eignungsfeststellungsbescheid ist den jeweiligen Nutzungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

- 8.3.3.1.5 Die Errichtung, der Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der Normalgefahrutcontainerlageranlage ist entsprechend den zur Eignungsfeststellung vorgelegten Unterlagen durchzuführen, soweit in den nachfolgenden inhaltlichen Beschränkungen und Auflagen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.
- 8.3.3.2 Inhaltliche Beschränkungen und Auflagen  
Die Herstellung und Nutzung der WGK Lagerflächen ist an die folgenden Auflagen geknüpft:
- 8.3.3.2.1 Bei der Herstellung, Bemessung und Ausführung des Dichtungssystems sind neben den Antragsunterlagen s. Ziffer 9.2.2, die eingeführten technischen Baubestimmungen gemäß „Liste der Technischen Baubestimmungen“, die Bauregelliste und die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-59.21-215 zu beachten. Der Einbau der Dichtungsbahn soll entsprechend der bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.21-215. Die Bestimmungen für Entwurf und Bemessung sind einzuhalten. Auf Ziffer 3.2 (3) wird besonders hingewiesen.
- 8.3.3.2.2 Für die Dichtungsbahn GSE HD Dichtungsbahn sind entsprechend sämtliche Auflagen der bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.21-215, was die Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung (Ziff. 5 dieser Zulassung) betrifft, zu berücksichtigen.
- 8.3.3.2.3 Die ungeschützten Dichtungsfolien dürfen nicht befahren oder für die Lagerung von Baumaterialien benutzt werden. Bei der Herstellung des Oberbaus der Lagerflächen (Einbringen der oberen Schutzschicht und 2.Tragschicht) darf die Dichtungsfolie nicht mit Baustellen/Transportfahrzeugen befahren werden. Für die Asphaltierungsarbeiten der 3. Tragschicht ist vor Beginn der Arbeiten festzulegen mit welchen Radlasten /Fahrzeugen eine Beschickung des Asphaltfertigers möglich ist.
- 8.3.3.2.4 Die Überprüfung der plangerechten Ausführung der Abdichtung auf Übereinstimmung mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (vgl. darin Ziff. 5.2.1 Abs. 3) und den Nebenbestimmungen dieser wasserrechtlichen Eignungsfeststellung Nr. 700 A VI 197 sowie die Erstprüfung zur Inbetriebnahme der Gesamtlageranlage darf nur von einer(m) unabhängigen Sachverständigen nach § 53 AwSV vorgenommen werden, der/die bisher noch nicht mit dem Bauvorhaben bzw. dem wasserrechtlichen Eignungsfeststellungsverfahren befasst war.
- 8.3.3.2.5 Zur Lagerung auf diesen Flächen sind Normalcontainer, in der Regel mit Gefahrgut, zugelassen. Es können dort auch Gastankcontainer, mit Ausnahme der Gefahrgutklasse 2.1, gelagert werden. Die Lagerung kann bis 2-lagig erfolgen.
- 8.3.3.2.6 Die Schieberschächte und die Pumpenschächte sind dauerhaft zu kennzeichnen und jederzeit freizuhalten. Die elektrisch betriebenen technischen Einrichtungen in den Pumpenschächte PW-G1, PW-I1, PW-I2, PW-J1, PW-K1 und PW-K2 sind über die Notstromversorgung oder ggf. Batteriebetrieb abzusichern, so dass bei einem Stromausfall die jeweilige Funktionsfähigkeit gewährleistet ist. Die jeweiligen Absperrschieber sind im Schadensfall unverzüglich zu schließen. Sie dürfen erst wieder geöffnet werden, wenn der Schadensfall behoben ist und sicher gestellt ist (z.B.: durch Absaugen und Reinigen der Entwässerungsleitungen und des Abpumpschachtes), dass keine wassergefährdenden Stoffe und mit ausgetretenem Gefahrgut verunreinigtes Niederschlagswasser in das Gewässer gelangen können.
- 8.3.3.2.7 Für die Lageranlage ist ein Überwachungs-, Reinigungs- und Wartungsplan zu erstellen. Er ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 8.3.3.2.8 Wiederkehrende Prüfungen der Lagerflächen für wassergefährdende Stoffe durch einen AwSV-Sachverständigen sind spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme und danach alle 5 Jahre erforderlich. Die erste wiederkehrende Dichtheitsprüfung der

im Havariefall eingestauten Entwässerungsgrundleitungen und Schächte braucht erst mit der ersten 5-jährigen wiederkehrenden Prüfung der eigentlichen Lagerfläche erfolgen.

## **8.4 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung Nr. 700 A VI 198 für die Tankcontainergefahrstoffstellflächen „Sonderstellfläche 2 im Block H“ zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

### **8.4.1 Entscheidung**

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) wird festgestellt, dass die auf dem Grundstück

Straße: Kurt-Eckelmann-Straße 1

Stadtteil: Hamburg-Waltershof

Gemarkung: Waltershof

Flurstücke: 1699

zur Verwendung kommende, nachfolgend beschriebene für Tankcontainerstellplätze Sonderstellfläche 2 Block H herzustellende Fläche geeignet ist. Es werden dort Tankcontainer auf fest definierten Stellplätzen mit den Gefahrgutklassen 3, 4.2, 6.1, 8 und 9 gelagert. Die maximale Tankcontainergröße kann bis zu 45000l Inhalt betragen.

Das geplante Abdichtungssystem der WGK- Lagerfläche besteht aus einer:

1. Tragschicht, 20 cm, Betonmineralgemisch BMG 0/45,

untere Schutzschicht, 10 cm, Sand 0/2,

untere Dichtungsebene, 0,3 cm, Dichtungsbahn aus Polyethylen mit hoher Dichte (PEHD), 3 mm stark, mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) - 59.21-215 der GSE Lining Technology GmbH mit einer Geltungsdauer bis zum 1.2.2020,

obere Schutzschicht, 26 cm, Sand 0/2,

2. Tragschicht ungebunden, 30 cm, Betonmineralgemisch BMG 0/45,

3. Tragschicht gebunden, 10 cm, Asphalttragschicht AC 22 T Hmb, Asphaltbinderschicht, 8 cm, Asphaltbinder AC 16 B Hmb, polymermodifiziert, Asphaltdeckschicht obere Dichtungsebene, 4 cm, Gussasphalt MA 8 S.

Dazu gehört eine entsprechende Verdichtung des Unterbodens.

### **8.4.2 Aufschiebende Bedingung**

Der Baubeginn für Tankcontainerstellplätze Sonderstellfläche 2 Block H ist erst zulässig, wenn das Ergebnis der statischen Bewertung des notwendigen Anfahrerschutzes für die Tankcontaineranlage „Rückhaltevolumen“ vorliegt und eine Aussage getroffen werden kann, ob eine Änderung/Ergänzung der Planung erforderlich wird und in welchem Umfang.

### **8.4.3 Unterlagen**

Der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde; sie sind maßgebend, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:

1. Deckblatt mit Inhaltsverzeichnis Stand 31.3.2017;

2. Auszug aus dem Liegenschaftskataster;

3. Betriebs- und Anlagenbeschreibung Stand 17.11.2016 (1 Seite);

4. Erläuterungsbericht Stand 31.3.2017 (7 Seiten);

5. Leitungsplan Entwässerung Zeichnungsnummer SE1493-BA-L-LEI-711, M= 1:1000 , Stand 22.3.2017;

Lageplan Zeichnungsnummer SE1493-BA-L-AUS-210, M= 1:1000 , Stand 24.3.2017;

6. Plan Sonderstellplatz 2 Block H Zeichnungsnummer SE1493-BA-D-AUS-601, M= 1:200/100/50/20, Stand 7.10.2016;

7. Baugrundbeurteilung Stand 31.3.2017 (1 Seite);

8. Prüfbericht Projekt -Nr. L-8249 Schutzwirksamkeitsnachweis Limes GmbH v. 1.9.2016 (4 Doppelseiten);

9. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-59.21-215 „GSE HD Dichtungsbahn“ als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und Auffangräumen in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten;

10. Betriebsanweisung nach § 3 VAwS Stand 5/2016 (2 Seiten).

#### **8.4.4 Nebenbestimmungen**

##### 8.4.4.1 Allgemeines

8.4.4.1.1 Die gesamte Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Verunreinigungen und sonstige nachteilige Veränderungen des Grundwassers oder des Oberflächenwassers hervorgerufen werden.

8.4.4.1.2 Baumaßnahmen zur Herstellung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben im Sinne des § 45 AwSV vorgenommen werden. Der entsprechende Nachweis der ausführenden Firma ist der im Briefkopf genannten Dienststelle unaufgefordert vor Beginn der Arbeiten zuzusenden.

8.4.4.1.3 Eine Ausfertigung dieses Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zur Einsicht vorzulegen.

8.4.4.1.4 Der Eignungsfeststellungsbescheid ist den jeweiligen Nutzungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

##### 8.4.4.2 Inhaltliche Beschränkungen und Auflagen

Die Herstellung und Nutzung der WGK Lagerfläche ist an die folgenden Auflagen geknüpft:

8.4.4.2.1 Bei der Herstellung, Bemessung und Ausführung des Dichtungssystems sind neben den Antragsunterlagen s. Ziffer 9.2.2, die eingeführten technischen Baubestimmungen gemäß „Liste der Technischen Baubestimmungen“, die Bauregelliste und die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-59.21-215 zu beachten. Der Einbau der Dichtungsbahn soll entsprechend der bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.21-215. Die Bestimmungen für Entwurf und Bemessung sind einzuhalten. Auf Ziffer 3.2 (3) wird besonders hingewiesen.

8.4.4.2.2 Für die Dichtungsbahn GSE HD Dichtungsbahn sind entsprechend sämtliche Auflagen der bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.21-215, was die Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung (Ziff. 5 dieser Zulassung) betrifft, zu berücksichtigen.

8.4.4.2.3 Die ungeschützte Dichtungsfolie darf nicht befahren oder für die Lagerung von Baumaterialien benutzt werden. Bei der Herstellung des Oberbaus der Lagerflächen (Einbringen der oberen Schutzschicht und 2.Tragschicht) darf die Dichtungsfolie nicht mit Baustellen/Transportfahrzeugen befahren werden. Für die Asphaltierungsarbeiten der 3. Tragschicht ist vor Beginn der Arbeiten festzulegen mit welchen Radlasten /Fahrzeugen eine Beschickung des Asphaltfertigers möglich ist.

8.4.4.2.4 Die Überprüfung der plangerechten Ausführung der Abdichtung auf Übereinstimmung mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (vgl. darin Ziff. 5.2.1 Abs.

3) und den Nebenbestimmungen dieser wasserrechtlichen Eignungsfeststellung Nr. 700 A VI 197 sowie die Erstprüfung zur Inbetriebnahme der Gesamtlageranlage darf nur von einer(m) unabhängigen Sachverständigen nach § 53 AwSV vorgenommen werden, der/die bisher noch nicht mit dem Bauvorhaben bzw. dem wasserrechtlichen Eignungsfeststellungsverfahren befasst war. Die Prüfung umfasst die komplette Anlage Tankcontainerlager Block H mit der Oberflächenabdichtung, den Rückhalteinrichtungen, Entwässerungsleitungen mit Schächten, Schlammfang und der dazugehörigen Sicherheitstechnik. Für die Erstprüfung der Tankcontainer des Rückhaltevolumens sind die Kriterien zur Prüfung von Tankcontainern für den Straßenverkehr anzusetzen. Soweit für diese Tankcontainer noch gültige Prüfbescheinigungen für den Straßenverkehr zum Zeitpunkt der Erstprüfung vorliegen, die noch mindestens 1 Jahr gültig sind, kann auf die einzelne Tankprüfung verzichtet werden. Dieses ist im Prüfbericht für die Gesamtanlage mit den jeweiligen Tankbezeichnungen und Datumsangaben aufzuführen.

- 8.4.4.2.5 Der Pumpenschacht ist dauerhaft zu kennzeichnen und jederzeit freizuhalten. Die elektrisch betriebenen technischen Einrichtungen in dem Pumpenschacht PW-H2 und für die Anlagentechnik „Rückhaltevolumen“ (Pumpen, Schieber, Messtechnik, Steuerung u.ä.) sind über die Notstromversorgung abzusichern, so dass bei einem Stromausfall die jeweilige Funktionsfähigkeit gewährleistet ist.
- 8.4.4.2.6 Die oberirdischen Rohrleitungen sind so einzubauen, dass ein Einfrieren sicher ausgeschlossen werden kann. Für die Behälter „Rückhaltevolumen“ ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Rückhaltefunktion aufgrund von Frosttemperaturen ausgeschlossen werden kann. Ggf. sind entsprechende Begleitheizungen vorzusehen.
- 8.4.4.2.7 Die gefällemäßige Trennung der Ein- und Ausfahrbereiche ist regelmäßig zu überwachen. Es ist dafür, neben den regelmäßigen Sichtkontrollen, mindestens jährlich durch eine Vermessung über die gesamte Länge der jeweiligen Ein-/Ausfahrbereiche nachzuweisen, dass die Höhendifferenz von 5 cm der Einzugsflächen 1 und 2 zu den entsprechenden jeweiligen Hochpunkten am Ende der Überlappungsfläche (Gefällewechsel) eingehalten wird. Sofern die Differenz < 2,5 cm wird, ist eine umgehende Sanierung durchzuführen. Der Prüftermin ist so zulegen, dass eine unmittelbare Sanierung nach der Messung zeitlich vor dem Winter noch erfolgen kann. Die Vermessungsergebnisse sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 8.4.4.2.8 Für die Lageranlage ist ein Überwachungs-, Reinigungs- und Wartungsplan zu erstellen. Er ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 8.4.4.2.9 Wiederkehrende Prüfungen der Lageranlage für wassergefährdende Stoffe „Sonderstellfläche 2 Block H“ durch einen AwSV-Sachverständigen sind spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme und danach alle 5 Jahre erforderlich. Die erste wiederkehrende Dichtheitsprüfung der im Havariefall eingestauten Entwässerungsgrundleitungen und Schächte braucht erst mit der ersten 5-jährigen wiederkehrenden Prüfung der eigentlichen Lagerfläche erfolgen. Für die Tankcontainer „Rückhaltevolumen“ kann, in Abstimmung mit einem Sachverständigen nach § 53 AwSV, ein Prüfkatalog für diese Einzelbehälter erstellt werden, der eine Reduzierung der vollständigen Dichtheitskontrollen wiederkehrend für alle Tankcontainer „Rückhaltevolumen“ zulässt. Der Prüfkatalog ist der Behörde vor der ersten wiederkehrenden Prüfung vorzulegen.
- 8.4.4.2.10 Für die Entwässerungsdruckrohrleitungen zur Ableitung von ggf. ausgelaufenen Produkten/Löschwasser zu den Sammel tanks „Rückhaltevolumen“ sind Erst- und wiederkehrende Prüfungen auf Dichtheit analog den Entwässerungsgrundleitungen durchzuführen. Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist hierfür ein Prüfkatalog für diese Prüfungen zu erstellen und der Behörde vorzulegen.

- 8.4.4.2.11 Zur Lagerung auf diesen Flächen sind Tankcontainer mit Gefahrgut, entsprechend den in den Antragsunterlagen ausgewiesenen jeweiligen Gefahrgutklassen Stellplätzen zugelassen. Zugelassen ist auch die Lagerung von leeren aber ungereinigten Tankcontainern entsprechend den vorstehenden Vorgaben. Die Lagerung kann bis 2-lagig erfolgen. Eingelagert werden dürfen auch Tankcontainer auf den Stellplätzen für Klasse 8 und 9, die wassergefährdende flüssige Stoffe enthalten, die nicht als Gefahrgut eingestuft sind.
- 8.4.4.2.12 Für die Probenahmen im Normalbetrieb aus den Behältern 1 und 2 ist eine sichere und gut zugängliche Probenahmeeinrichtung dauerhaft einzurichten. Für die Probenahmen im Schadensfall Gefahrgutstellflächen Block G, I, J, K bzw. Reefer ist eine sichere und gut zugängliche Probenahmeeinrichtung jeweils dauerhaft einzurichten.

## **9 Abfall**

- 9.1 Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind unter der Erzeugernummer B50304H003 zu entsorgen.
- 9.2 Für das anfallende nicht einleitungsfähige Wasser aus den Grundwasserabsenkungen ist vor Beginn der jeweiligen Grundwasserabsenkung die ordnungsgemäße Entsorgung sicher zu stellen.

## **III Begründung**

### **1 Antragsgegenstand**

Die Firma EUROGATE Container Terminal Hamburg GmbH hat mit Antrag vom 21.4.2017, vervollständig am 11.07.2017, die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage nach Nrn. 8.12.1.1 GE, 8.12.2 V, 8.12.3.1 G, 8.15.1 G, 8.15.3 V, 9.1.1.1 G, 9.1.2 V, 9.2.1 G, 9.2.2 V, 9.3.1 G i. V. m. Anh. 2 Nrn. 1 - 30 des Anhang 1 zur 4. BImSchV durch das Vorhaben „Umbau und Sanierung des bestehenden Containerterminals im Bereich der Liegeplätze 4 und 5 mit Umstrukturierung der Gefahrgutlagerung durch Verlegung des Tankcontainersonderstellplatzes H, die Umlegung/Neuerstellung von Stellplätzen für Kühlcontainer, die Verlegung von Gefahrgutnormalcontainerplätzen mit der teilweisen Aufgabe der bisherigen Zuordnung der einzelnen Stellflächen für bestimmte Gefahrgutklassen, die Drehung der Containerstellplätze um 90° und die Zuordnung der Einlagerungsplätze von Gefahrgutnormalcontainer über ein EDV-Programm“ auf dem Grundstück Kurt-Eckelmann-Straße 1 in Hamburg Mitte, Gemarkung Waltershof, Flurstück 1699 beantragt.

### **2 Genehmigungsbestand**

Die vorhandenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Containerlageranlage sind in der Anlage zu Formblatt 1/2 „Genehmigungsbestand“ aufgelistet.

### **3 Feststellungen zum Verfahren**

#### **3.1 Genehmigungsbedürftigkeit**

Das beantragte Vorhaben verändert Beschaffenheit und Betrieb der Anlage zur Lagerung von Abfällen, Gefahrgut und Normalgut in Containern. Da hierdurch

nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, ist die Änderung wesentlich und bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nrn. 8.12.1.1 GE, 8.12.2 V, 8.12.3.1 G, 8.15.1 G, 8.15.3 V, 9.1.1.1 G, 9.1.2 V, 9.2.1 G, 9.2.2 V, 9.3.1 G i. V. m. Anh. 2 Nrn. 1 - 30 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

### 3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der geplanten Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur Lagerung von Abfällen, Gefahrgut und Normalgut in Containern war zu prüfen, ob es sich hierbei um ein Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt, für welches gemäß den §§ 3 b bis 3 f UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis wurde im Amtlichen Anzeiger Nr. 51 v. 30.06.2017 veröffentlicht.

## 4 Durchführung des Verfahrens

### 4.1 Öffentliche Bekanntmachung

Die Behörde für Umwelt und Energie hat das Vorhaben, den Zeitraum und die Orte der Auslegung der eingereichten Antragsunterlagen und den Beginn des Erörterungstermins am 1.8.2017 in den Tageszeitungen Hamburger Morgenpost und Hamburger Abendblatt mit dem Verweis auf die Einsichtnahme im Amtlichen Anzeiger 60 v. 1.8.2017 oder im Internet öffentlich bekannt gemacht (§ 10 BImSchG Abs. 3 und § 4 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 und § 9 der 9. BImSchV).

### 4.2 Auslegung

Die eingereichten Antragsunterlagen wurden vom 10.8.2017 bis einschließlich 11.09.2017 in dem nachfolgend genannten Dienstgebäuden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt (§ 10 der 9. BImSchV):

- Behörde für Umwelt und Energie,  
Amt für Immissionsschutz und Betriebe,  
Neuenfelder Straße 19, Zimmer F.04.305, 21109 Hamburg,  
montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

### 4.3 Beteiligung anderer Behörden

In dem nach § 10 BImSchG durchgeführten Genehmigungsverfahren wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahmen folgender Behörden und Dienststellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeholt:

- BIS - Feuerwehr F04
- Hamburg Port Authority, Bauprüfteilung Hafen / HPA PA 1
- Hamburg Port Authority, Prüfstelle für Baustatik Hafen / HPA EC-1
- BGV - Produkt- und Anlagensicherheit / V 21
- BGV - Amt für Arbeitsschutz / V3/AS24 mit AS2311 (Sprengstoffrecht)
- BUE - Amt für Umweltschutz - Bodenschutz / Altlasten U2
- BUE - Amt für Umweltschutz - NGE 3210
- BUE - Amt für Immissionsschutz und Betriebe,  
Grundstücksentwässerung IB 312

- BUE - Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Lärmschutz IB 21
- BUE - Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Störfallvorsorge IB 11

Diese Behörden und Dienststellen haben das beantragte Vorhaben anhand der Antragsunterlagen aus der Sicht ihrer jeweiligen Fachbelange geprüft und der Genehmigungsbehörde - soweit erforderlich - Bedingungen, Auflagen sowie Vorbehalte und Hinweise aufgegeben.

Auf Wunsch der BWVI, Amt Verkehr und Straßenwesen, Bundesfernstraßen, VF 2 wurden, in Hinblick auf die anstehenden Planungen zur A 26 u. achtspuriger Ausbau A7, die Antragsunterlagen zur Einsichtnahme übersandt.

#### 4.4 Einwendungen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gab es, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 12.10.2017, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzutragen. Einwendungen wurden während der Zeit zur Stellungnahme und auch danach nicht vorgetragen.

#### 4.5 Erörterungstermin

Der für den 17.11.2017 vorgesehene Erörterungstermin konnte entfallen, da keine Einwendungen zum Vorhaben vorlagen. Der Entfall des Erörterungstermins ist im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht worden.

### 5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidung

Die Prüfung des beantragten Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde sowie durch die am Genehmigungsverfahren beteiligten Dienststellen hat ergeben, dass bei Einhaltung der im Abschnitt II festgelegten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen nach § 6 i. V. m. §§ 5 und 7 BImSchG für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen.

Gemäß den Antragsunterlagen wird die Einlagerung von Gefahrgut in Containern durch die Vorgaben der GGBVOHH für bestimmte Einzelstoffe beschränkt. Sofern derartige Stoffe/Gemische umgeschlagen werden sollen, erfolgt dieses im Direktumschlag ohne eine Lagerung auf dem Terminalgelände. Die Bandbreite der Einlagerungsmöglichkeiten für Gefahrgut und Abfälle bleibt unverändert.

Der mit den Antragsunterlagen überarbeitete Sicherheitsbericht (Stand April 2017) ist gleichzeitig zur Prüfung der Genehmigungsunterlagen von einem Sachverständigen nach § 29b BImSchG geprüft worden. Das vorgelegte Prüfergebnis ist vollständig und plausibel. Es liegt der Antragstellerin vor. Zu den im Prüfergebnis aufgeführten Empfehlungen und Maßnahmenvorschläge liegt der Antragstellerin auch die Bewertung mit den Folgerungen des Prüfergebnisses der Behörde v. 19.12.2017 vor. Auf dieser Grundlage sind, mit der Aktualisierung des Sicherheitsberichtes, die Empfehlungen und Maßnahmenvorschläge bis zum 30.6.2018 umzusetzen. Die festgestellten Mängel im Sicherheitsbericht werden von der Genehmigungsbehörde als nicht so relevant bewertet, dass eine Genehmigung nicht erteilt werden kann.

Das Abstandsgutachten Weyer Gruppe, Horst Weyer und Partner GmbH im Hinblick auf Art. 13 Seveso III Richtlinie und KAS-18 wurde im Ergebnis für inhaltlich richtig befunden. Aus der Überprüfung in Hinblick des § 50 BImSchG sowie § 4 der 12. BImSchV ergeben sich keine solchen Sachverhalte, die zu einer Versagung der Genehmigung führen würden.

### 6 Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorstehenden Bedingungen und Auflagen sind begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren,

erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

#### Begründung und Hinweise

##### 6.1 Begründung zu II Ziffer 2.5

In Ihrer Stellungnahme zum Genehmigungsentwurf verweisen Sie unter „Empfehlung siehe Stellungnahme der Feuerwehr“. Hier verweisen Sie wohl auf eine Mail der Feuerwehr (F04110) v. 28.2016, die nicht Gegenstand der Antragsunterlagen ist. Darauf Bezug genommen, wird auf den ersten Satz der Mail verwiesen (keine Gewähr auf Anerkennung des Beratungsergebnisses). Im 5. Absatz der Mail gibt es eine klare Aussage zur Notwendigkeit einer Löschanlage. Letztlich ist diese Einschätzung der Feuerwehr analog der Stellungnahme zum Verfahren getroffen worden. Der Tenor lautet: „Die Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg (GGBVOHH) ist zu beachten und umzusetzen.“ Die GGBVOHH wird hier nicht eingehalten. Siehe dazu unter I, Seite 3 unter Abweichungen von der GGBVOHH 2. und 3. Absatz. Als Ergebnis der Beratung wird von der Feuerwehr (F04110) die klare Aussage getroffen, dass IMDG-Lagerflächen auf 800 m<sup>2</sup> zu begrenzen sind.

Die Anforderungen zum Brandschutz aufgrund der Betriebssicherheitsverordnung und des Störfallrechts sind in die Einschätzung von der Feuerwehr (F04110) nicht mit betrachtet worden. In der Stellungnahme der BGV, V2 wird im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung für den Klasse 3 Bereich (Tankcontainern mit hoch-, leicht- und entzündbaren Flüssigkeiten) eine dauerhafte stationäre vollautomatische Löschanlage gefordert. Diese Forderung deckt sich mit den Belangen des Störfallrechts (störfallbegrenzende Maßnahme). Es ist der Stand der Sicherheitstechnik für derartig konzipierte Anlagen. Dass die Forderung nach einer dauerhaften stationären vollautomatischen Löschanlage von der Behörde gestellt wird (analoge Anlage Tankcontainerstellplatz A) ist der Antragstellerin bereits seit der ersten Besprechung zur Antragsstellung im Oktober 2015 bekannt. Warum dieses dann nicht weiter bearbeitet worden ist, lag nicht in der Verantwortung der Genehmigungsbehörde. Eine Prüfung der Anlagentechnik „Löschanlage“ war im Genehmigungsverfahren nicht möglich, da hierzu keine Angaben vorlagen. Es wurde hier der mildere Weg gewählt, statt einer entsprechenden Ablehnung der Einlagerung von Klasse 3 Produkten auf diesen Flächen, eine ausschiebende Bedingung einzusetzen.

Für die Gutachtenerstellung wurde darauf verzichtet einen nach §29b BImSchG anerkannte(n) Sachverständige(n) zu fordern. Grundlage hierfür war die Überlegung den Kreis der möglichen Sachverständigen für dieses komplexe Thema nicht zu sehr einzuengen und ggf. daraus folgend eine lange Zeitdauer zu vermeiden.

##### 6.2 Begründung zu II Ziffer 5.2 Lärmschutz

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um den Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Erschütterungen während der Bauphase sicherzustellen.

Hinsichtlich des Umschlagbetriebes auf dem EUROGATE-Gelände ist durch die Neustrukturierung des Hinterlandes LP4/LP5 (Neuausrichtung der Container-Lagerblöcke, Verlegung der Sonderstellfläche 2 – Tankcontainerlager H) keine relevante Änderung der Zusatzbelastung im Sinne der TA Lärm zu erwarten. Alle Betriebsabläufe bleiben unverändert, ebenso die Kapazität der Anlage und die Dimension des Umschlagverkehrs mittels Van Carrier.

##### 6.3 Begründung zu II Ziffer 6.2

Die Brandabschnittsgröße von max. 800 m<sup>2</sup> (GGBVOHH, Anlage 3, Ziffer 3, b) wird für die Normalgefahrutgutcontainerflächen grundsätzlich eingehalten. Nach GGBVOHH, Anlage 3, Ziffer 3, c sind Brandabschnitte durch Abstände > 10 m zu trennen oder durch eine Brandwand. Mit der geänderten Planung, mit einer Reihe Leercontainer jeweils nördlich der Gefahrutgutnormalcontainer und der nun unmittelbar daran nördlich verlegten Fahrstraße, werden die Anforderungen eingehalten.

6.4 Begründung zu II Ziffer 6.6 Betriebssicherheit

Zu 6.6.2.1 u. 6.6.3.1 Der Prüfbericht gemäß § 18 (3) BetrSichV sagt auf der Seite 3 aus, dass die Anlagenplanung den Anforderungen entspricht. Entgegen der Aussage im Antrag sind Ex-Zonen vorhanden.

Da im Havariefall die Tankcontainerrückhalteanlage mit Flüssigkeiten der Klasse 3 beaufschlagt sein kann, sind auch dort Ex-Zonen vorhanden.

6.5 Begründung zu II Ziffer 6.8 Zusätzliche besondere Anforderungen zur Lagerung von Ammoniumnitrat / ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen der UN Nummern 1942, 2067 und 2426

In Folge der Überarbeitung der bereits von der Behörde genehmigten Planung zur Einlagerung von Ammoniumnitrat / ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen ergab sich durch das ergänzende BAM-Gutachten ein völlig neuer Sachstand. Wie andere Gefahrutgutcontainer der Klasse 5.1 sollen nun auch die o.g. Gefahrutgutcontainer eingelagert werden können. Hierzu war eine Befreiung von der Regelung aus der GGBVOHH Anlage 2, Tabelle 1 erforderlich. Die Möglichkeit der Befreiung von Regelungen der GGBVOHH ist in der GGBVOHH vorgesehen und wurde hier genutzt. Mit der Verlagerung in die Gefahrutgutstellflächen für Normalcontainer erfolgt ein vergleichbarer Schutz wie für andere Gefahrutgutcontainer. Für Ammoniumnitrat flüssig, UN 2426 gibt es nun ein Auffangvolumen im Fall eines Schadens. Insgesamt gibt es die Möglichkeit der Löschwasserrückhaltung. Die Anforderungen aus der Gefahrstoffverordnung werden beachtet. Mit den weiteren getroffenen Regelungen werden die besonderen Sicherheitsanforderungen für diese Stoffe erfüllt.

6.6 Begründung zu II Ziffer 7 Bodenschutz/Altlasten

Die geplante Flächenherrichtung Hinterland der CTH (LP4/LP5 und Sonderstellfläche 2 Block H) liegt auf einem Teil der im Fachinformationssystem Altlasten der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) als altlastverdächtige Flächen mit den Nummern 6032-002/01 (Eurokai-Gelände) und 6032-002/02 (Verfüllung Griesenwerder Hafen) registrierten Bereich.

1938 war der zentrale Bereich dieser Flächen gegenüber dem umliegenden Gelände erhöht. Die Herkunft des Aufhöhungsmaterials ist unklar, ist aber als Altspülfeld bei der BUE registriert. Ob es sich bei dem Aufhöhungsmaterial um Baggergut oder um umgelagerten Marschenboden aus dem Hafenbeckenbau handelt, lässt sich nach bisherigen Informationen nicht ableiten. Da vor 1938 bis nach 1945 ein Kleingartenverein auf dem Altspülfeld war, ist organisches Material im Oberboden zu vermuten.

Später wurde das Gelände durch weitere Aufhöhungen überformt. Seit 1970 wurde dieser Bereich mit Baggergut aufgehöhht und der Griesenwerder Hafen verfüllt.

Bei Untergrunderkundungen 1998 wurden lokal Schadstoffverunreinigungen mit Arsen, Schwermetallen, Polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) angetroffen, die an das Auftreten von Schlacken gebunden bzw. auf Emissionen des Schwerlastverkehrs zurück zu führen sind. Die Mächtigkeit der Auffüllung liegt zwischen 5,2 m und max. 11,2 m (ehem. Griesenwerder Durchfahrt).

Sollte bei Baumaßnahmen Schlick angetroffen werden, ist mit erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen.

Aufgrund der Vorgeschichte des Standortes sind die festgesetzten Auflagen und Bedingungen zum Bodenschutz/Altlasten erforderlich.

6.7 Begründung zu II Ziffer 8.1.1 Gewässerschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im GEGIS und auch im EDV-System TOPX werden nur Container erfasst, die als Gefahrgut deklariert sind. Angaben zur Wassergefährdungsklasse von Stoffen, die nicht Gefahrgut sind, liegen in der gesamten Transportkette nicht vor, da sie für den Transportvorgang nicht relevant sind. Eine entsprechende Anforderung auch diese Container auf extra abgesicherten Flächen zu lagern wäre real nicht umsetzbar, da die Datengrundlage fehlt diese Container zu erkennen.

Die Gebinde in den Containern sind jeweils für den Transport (Seeweg) ausgerichtet. Eingehende Container werden grundsätzlich auf ihren äußeren Zustand geprüft. Es ist in der überwiegenden Mehrzahl der Nichtgefahrgutcontainer, die wassergefährdende Stoffe enthalten, davon auszugehen, dass die Wassergefährdungsklasse I der Regelfall ist oder diese Stoffe lediglich als Beiladung im Container gepackt sind. Daraus ergibt sich eine relativ geringe Gefährdung. Nach § 39 (1) Tabelle AwSV wären diese Container in der Regel der Stufe A zuzuordnen. Die AwSV lässt unter § 18 (3) 2. Absatz unter bestimmten Vorgaben bei der WGK 1 einen Verzicht auf ein Rückhaltevolumen zu. Diese Vorgaben werden in der Regel von diesen speziellen wassergefährdenden Stoffen in Containern eingehalten. In der GGBVOHH sind hierzu keine weiteren Regelungen getroffen worden. Eine Abweichung ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde im hier vorliegenden Einzelfall auch weiterhin vertretbar. Die Normalcontainerlagerflächen haben eine Asphaltbefestigung und die Entwässerungsleitungen könnten im Schadensfall über die Hochwasserschieber gesperrt werden.

6.8 Begründung zu den wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen (II Ziffer 8.2 - 8.4) Für die beantragten Abdichtungssysteme der jeweiligen Lagerfläche (Folie + Gussasphaltdeckschicht) liegen keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen des Deutschen Institutes für Bautechnik (DiBt) vor, die eine Befahrbarkeit mit Van Carrier gewährleistet.

Entsprechende DiBt-Zulassungen für Folien allein (Abdichtung von Auffangräumen mit Kunststoffbahnen) gibt es, allerdings ohne das Merkmal „Befahrbarkeit“. Da eine Zulassung nach DiBt für den hier vorgesehenen Verwendungszweck nicht besteht, wurde das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 63 h Abs. 1 Satz 1 WHG für diese Bauweise unter Hinzuziehung des Sachverständigengutachten erforderlich.

Aufgrund der Zulassungsgrundsätze der TRwS ATV DVWK Merkblatt A 786, Variante 12 für Bauausführungen mit Kunststoffbahnen als Abdichtungsmittel von Flächen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffen ist die Befahrbarkeit zu prüfen. Durch den Van Carrier-Verkehr mit hohem Fahrzeuggewicht (Gesamtgewicht bis 120 t) und starken Einwirkungen aus den immer an den gleichen Stellen auftretenden Bremskräften, wird das gesamte System stark beansprucht.

Die Beanspruchungen der Lagerflächen durch wassergefährdende Stoffen bzw. Flüssigkeiten ist im Wesentlichen auf den Schadensfall begrenzt. Dabei wurde berücksichtigt, dass für die Reefer- und Normalcontainergefahrgutsstellflächen:

- nur wassergefährdende Stoffe in gefahrgutrechtlich zugelassenen Verpackungen in geschlossenen Containern umgeschlagen werden;
- nur eine kurzfristige Beaufschlagung erfolgt, da die Ableitfläche ein Gefälle hat (geringe Lachenbildung) und das Personal bei einem Schadensfall anwesend

ist (schnelle Schadensbeseitigung) und somit eine geringe Beanspruchung zu erwarten ist;

- mit der Folienabdichtung eine zweite Sperrschicht vorhanden ist;
- das Schadvolumen für die Reefer- und Normalcontainergefahrgutsstellflächen auf eine maximale Einzelbindegröße von 3000 l beschränkt ist.

Nicht einsehbar dagegen ist die Kunststoffdichtungsbahn nach dem Einbau. Deshalb ist eine wiederkehrende Begutachtung des gesamten Abdichtungssystems der Umschlagsfläche durch einen AwSV-Sachverständigen erforderlich.

Die Gutachten sowie deren Prüfungen bestätigten, dass die geplanten Abdichtungssysteme und das gemeinsame Rückhaltesystem für auslaufende Produkte und auch für Löschwasser für die entsprechenden Beanspruchungen (Befahren der Lagerflächen mit Van Carrier) brauchbar sind. Die Abdichtungssysteme sind tragfähig und halten den mechanischen / dynamischen Beanspruchungen stand.

Die Prüfung zum Löschwasserrückhaltevolumen auf der Basis der Richtlinien zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRL) hat ergeben, dass für die Lagerbereiche Gefahrgutreeferstellplätze und Normalgefahrgutcontainerstellplätze die Anforderungen hinsichtlich der Lagermengen je Lagerabschnitt, Größe der Lagerabschnitte und des erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumens in Bezug auf die tatsächliche Fläche der Lagerabschnitte nicht in Übereinstimmung zu bringen sind. In Abweichung von diesen Anforderungen konnte die im Antrag verwendete Berechnung zur Löschwasserrückhaltung akzeptiert werden, da mit der ständigen visuellen Überwachung der Lagerflächen, der ausschließlichen Lagerung von Einzelbinden in geschlossenen Containern, der stationären Löschanlage für Klasse 3 Tankcontainer sowie der Möglichkeit im Brandfall sehr zügig weitere leere Tankcontainer für eine eventuelle weitere Aufnahme von Löschwasser bereit zu stellen, eine als verhältnismäßig anzusehende Entscheidung zum benötigten Löschwasserrückhaltevolumen getroffen worden ist. Das im Antrag genannte maximale Volumen ist hier aus der Sicht der Genehmigungsbehörde ausreichend.

Die Tankcontainer für das „Rückhaltevolumen“ bestehen aus handelsüblichen Gefahrguttankcontainern, die lediglich hinsichtlich für die Verbindungsleitungen und der Füllanzeigen modifiziert werden. Es liegen für derartige Tankcontainer Zulassungen für den Straßentransport in der Regel vor. Auf diese Zulassungen kann hinsichtlich der Eignung der Behälter in Hinblick auf die Materialbeständigkeit zurückgegriffen werden. Die Standfestigkeit der Gesamtanlage ergibt sich aus den für diese Behälter zugelassenen Stapelhöhen in Verbindung mit der 20 cm FD-Betonplatte zur Lastverteilung der Auflagerpunkte der einzelnen Tankcontainer. Die statische Prüfung im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG hat hierzu keine negativen Ergebnisse gebracht.

Mit der Materialwahl PE-HD Entwässerungsleitungen und dem damit verbundenen verschweißen der Anschlüsse sowie den Beschichtungen in den Schachtanlagen ist ein guter Standard vorhanden, was die Beständigkeit der Entwässerungsleitungen, auch gegen über ggf. anfallenden Produkten angeht. Eine langfristige Betriebssicherheit der Entwässerungsleitungen ist zu erwarten.

Die Regelungen zu den Erstprüfungen und wiederkehrenden Prüfungen der verwendeten Tankcontainer berücksichtigen, dass vorhandene Prüfergebnisse aus dem Transportrecht übernommen werden können, sowie die Möglichkeit für die dann wiederkehrenden Prüfungen den Prüfaufwand zu reduzieren durch einen möglichen Verzicht alle Behälter komplett zu prüfen, wenn durch die Prüfung eines Einzelbehälters die Möglichkeit besteht Rückschlüsse auf den Zustand der weiteren Behälter zu ziehen.

Den Anträgen konnte somit unter den o. g. Auflagen zugestimmt werden. Insbesondere war dabei die als Technische Regel eingeführte TRwS ATV DVWK Merkblatt A 786, Variante 12 zu berücksichtigen. Die Verwendung des o. g. Abdichtungssystems bietet in der beantragten und durch Auflagen ergänzten Form, bezogen auf den Besorgnisgrundsatz des WHG, die erforderliche Sicherheit. Die Eignung der Anlagen konnte durch diesen Bescheid festgestellt werden.

## IV Hinweise

- 1 Hinweis zu Abschnitt II Ziffer 2 für aufschiebende Bedingungen:  
Bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingungen bleibt die jeweils mit der Genehmigung gewollte Rechtsfolge in der Schwebe, d.h. die Genehmigung zum Betrieb der Anlage darf erst genutzt werden, wenn die aufschiebenden Bedingungen erfüllt sind.  
Eine Inbetriebnahme vor Erfüllung der aufschiebenden Bedingung erfolgt daher ohne Genehmigung und kann nach § 20 Abs. 2 BImSchG unterbunden werden. Der unerlaubte Betrieb ist außerdem nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar, wobei der nachträgliche Eintritt der Bedingung den Rechtsverstoß nicht beseitigt.
- 2 Die durch bestehende bestandskräftige Bescheide nebst Unterlagen getroffenen Festlegungen und Anforderungen gelten fort, soweit in diesem Bescheid keine Abweichungen festgeschrieben sind.
- 3 Diese Genehmigung nach § 16 BImSchG schließt aufgrund von § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne und behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. Darüber hinaus beinhaltet diese Genehmigung keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- 4 Bauordnungsrechtliche Hinweise
  - 4.1 Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).  
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite [gateway.hamburg.de](http://gateway.hamburg.de).
  - 4.2 Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.  
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
  - 4.3 Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:  
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".
- 5 Hinweise zum Bau der Grundstücksentwässerungsanlagen
  - 5.1 Dichtheitsprüfungen  
Für alle im Erdreich neu eingebauten Freigefälleleitungen und Schächte ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen.
  - 5.2 Der zuständigen Behörde ist die Dichtheit der im Erdreich neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen vor der erstmaligen Inbetriebnahme unaufgefordert nachzuweisen (Dichtheitsnachweis). Von dieser Nachweispflicht sind die Abwasseranlagen für die Ableitung für nicht nachteilig verändertes Niederschlagswassers ausgenommen, wenn sie nicht an ein Misch- oder Schmutzwassersiel angeschlossen sind und nicht im Zusammenhang mit Anlagen nach § 21

Anlagenverordnung sowie Anlagen zur Löschwasserrückhaltung stehen (§ 17b HmbAbwG). Der Dichtheitsnachweis besteht aus einem Prüfbericht und einem Lageplan, in dem die geprüften und als dicht nachgewiesenen Grundstücksentwässerungsanlagen dargestellt sind. Der Dichtheitsnachweis kann auch elektronisch, über die auf der Internetseite „www.hamburg.de/abwasser/formulare“ genannte E-Mail-Adresse, eingereicht werden. Als Prüfbericht kann der auf der o.g. Internetseite bereit gestellte Vordruck P verwendet werden. Der Dichtheitsnachweis wird nur anerkannt, wenn die Prüfungen zum Nachweis der Dichtheit von einem nach § 13b Absatz 1 HmbAbwG anerkannten Fachbetrieb durchgeführt wurden.

- 5.3 Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu ändern und zu beseitigen (§ 13 Abs. 1 HmbAbwG). Bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Selbstüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (§ 15 Abs. 2 HmbAbwG).
- 6 Falls die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb der Anlage geändert werden soll (z.B. wenn Betriebseinheiten erweitert, andere Einsatzstoffe eingesetzt oder die Abluft verändert werden soll) und sich diese Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter auswirken kann, muss, mindestens 1 Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, die beabsichtigte Änderung der Behörde schriftlich angezeigt werden (§ 15 Abs.1 BImSchG). Damit die Behörde prüfen kann, ob für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung erforderlich ist, müssen dieser Anzeige die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen) beigefügt werden.
- 7 Hinweis zum Sprengstoffrecht
- 7.1 Aufgrund der jeweiligen Begrenzungen der jeweiligen NEM für die Normalgefahrutgutcontainer Klasse 1.3 in den Blöcken G und I ist eine jeweilige Vollbelegung der vorhandenen 60 Containerstellplätze nicht möglich.
- 7.2 Diese Genehmigung nach BImSchG gilt auch als Lagergenehmigung nach § 17 SprengG [§17 (1), 2.Absatz, 2.Satz SprengG].
- 8 Hinweise zu II 6.6 Betriebssicherheit
- 8.1 Für die Errichtung und den Betrieb der Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten sind im Wesentlichen die Betriebssicherheitsverordnung sowie die Gefahrstoffverordnung, jeweils mit den Technischen Regeln in ihrer derzeit gültigen Fassung zu beachten.
- 8.2 Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln. Die Ermittlung der Prüffristen unterliegt der Überprüfung durch die ZÜS (§ 3 Abs. 6 BetrSichV u. Abschnitt 4 Abs. 5.4).  
Die ermittelten Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage sind spätestens nach 6 Monaten von der zugelassenen Überwachungsstelle abzeichnen zu lassen.
- 8.3 Mess-, Kontroll- und Sicherheitseinrichtungen müssen zuverlässig arbeiten und sind so anzuordnen, dass Personen nicht verletzt werden können.
- 8.4 Der Arbeitgeber darf Arbeitsmittel nicht zur Verfügung stellen und verwenden lassen, wenn sie Mängel aufweisen, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen (§5 Abs. 2 BetrSichV).

- 8.5 Die Änderungen der Bauart oder Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde (§ 18 Abs.1 BetrSichV).
- 8.6 Werden Arbeitsmittel außer Betrieb gesetzt, so sind Maßnahmen zu treffen, die Gefährdungen verhindern.
- 8.7 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Schutzeinrichtungen
- sicher in Position gehalten werden,
  - die Eingriffe, die für den Einbau oder den Austausch von Teilen sowie für Instandhaltungsarbeiten erforderlich sind, möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen,
  - keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können.
- 8.8 Rauchen ist im Lager grundsätzlich verboten (TRGS 510, 4.3.2 (7)).
- 8.9 Genehmigungsunterlagen, Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden, müssen aber jederzeit einsehbar sein § 17 (1) BetrSichV.
- 9 Hinweis zur Einhaltung der GGBVOHH
- Die in der GGBVOHH in der Anlage 2 (zu § 5 Absätze 1 und 2) festgesetzten Verbote zum Abstellen von Gefahrgutcontainern mit bestimmten Stoffen (z.B. Acrolein) sind strikt zu beachten. Im Einzelfall kann über eine spezialrechtliche Regelung (z.B. Sprengstoffrecht) von der zuständigen Behörde eine Ausnahme erteilt werden.
- Bei einem direkten Umschlag derartiger Stoffe ist die jeweilige Transportkette vorab so zu gestalten, dass ein unmittelbarer Umschlag von einem Verkehrsträger auf einen anderen erfolgt. Zu berücksichtigen sind dabei auch die organisatorischen Notwendigkeiten (z.B. Zollangelegenheiten, Erstellung von Transportpapiere).
- 10 Hinweise zu den wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen Nr. 700 VI 195, Nr. 700 VI 197 und Nr. 700 VI 198 unter II Ziffer 8.2 - 8.4
- 10.1 Es wird empfohlen, dass der/die Sachverständige(n) nach § 53 AwSV für die jeweiligen Erstprüfungen und auch für die Wiederholungsprüfungen der jeweiligen Gesamtlageranlagen eine(n) fachlich geeignete(n) Sachverständige(n) für Straßen- oder Grundbau mit in die Prüfungen einbindet, damit eine fachlich sachgerechte Beurteilung des Baugrundes und des Flächenaufbaues in Hinblick auf die Standfestigkeit der Flächenbefestigung erstellt werden kann. Diese Begleitung sollte auch schon während der Errichtung der Flächenbefestigung erfolgen.
- 10.2 Hinsichtlich der Sicherheitsabstände der Reefer und Normalgefahrengutcontainer mit unterschiedlichen Gefahrengutklassen sind die Anforderungen der GGBVOHH Anlage 2 Tabelle 2 einzuhalten. Die Möglichkeiten der Fußnote 3) zu der Tabelle 2 können genutzt werden. Die stoffabhängigen Mengengrenzen je Brandabschnitt nach Anlage 2, Tabelle 1 GGBVOHH dürfen nicht überschritten werden.
- 10.3 Hinsichtlich der Sicherheitsabstände der Gefahrenguttankcontainer mit unterschiedlichen Gefahrengutklassen sind die Anforderungen der GGBVOHH Anlage 2 Tabelle 2 einzuhalten. Die Möglichkeiten der Fußnote 3) zu der Tabelle 2 können genutzt werden. Die Einlagerung von Tankcontainer der Klasse 4.2 im Abstand von 1,56 m zu Tankcontainern der Klasse 6.1 ist zulässig. Die

stoffabhängigen Mengengrenzen je Brandabschnitt nach Anlage 2, Tabelle 1 zu Klasse 3 GGBVOHH dürfen nicht überschritten werden.

**Bei der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage sind die einschlägigen Vorschriften (s. Anhang 3) sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.**

- 11 Insbesondere folgende unmittelbar geltende Verordnungen sind bei Betrieb und Errichtung der Anlage zu beachten:  
AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)  
Hier insbesondere:  
Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt [§ 44 (1), 1.Satz AwSV].
- 12 Der Betreiber ist verpflichtet, eine beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage unter Angabe des Zeitpunktes dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Absatz 3 BImSchG).
- 13 Bei einem Betreiberwechsel sind gemäß § 52b BImSchG dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe mitzuteilen, wer die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage i. S. v. § 5 BImSchG wahrnimmt.
- 14 Auf die Verpflichtung des Betreibers der Anlage, den Betriebsrat gem. §§ 89 und 90 Betriebsverfassungsgesetz über die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen des Genehmigungsbescheides zu unterrichten, wird hingewiesen.
- 15 Dieser Genehmigungsbescheid ersetzt den Genehmigungsbescheid IB 1101-54/17 in der Fassung vom 25.4.2018 vollständig. Durch die notwendigen Änderungen der Antragsunterlagen im Rahmen von weiteren Planüberarbeitungen und damit verbundenen entsprechenden Änderungen bzw. Ergänzungen der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der Begründung im Bescheid, war eine komplette Neufassung erforderlich.

## V Gebühren

Dieser Genehmigungsbescheid ist gemäß Umweltgebührenordnung gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Für die Gebührenschlussabrechnung sind dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe umgehend nach der betriebsfertigen Herstellung die tatsächlich entstandenen Kosten auf dem beigefügten Formblatt mitzuteilen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg erhoben werden.

[REDACTED]

**Anhänge:**

Formblatt 1/4: Herstellungskosten

Formblatt AwSV

Einschlägige Vorschriften und anerkannte Regeln der Technik  
(mit Abkürzungsverzeichnis)